

»Der Hohen Herrschaft ist ihr Holz gestohlen worden!«

Quellen zu den Holzdieben im Mainhardter Wald 1840–1852

VON HORST CLAUSS

Einleitung

*Keinerlei Holz sollen sie umbhauen one Erlaupnus, bei Straf 1 Gulden!¹
Holz gestohlen haben die schon immer!²*

Genau 425 Jahre liegen zwischen diesen beiden Aussagen und gemeint waren jedesmal die Bewohner des Mainhardter Waldes. Die erste Aussage ist der Mainhardter Dorfordnung entnommen, die am 10. November 1565 der *versambleten Gemaind zu Mainhardt*³ zur Anerkennung vorgelegt wurde. Die zweite stammt aus unseren Tagen: so äußerte sich der ehemalige Leiter des Staatlichen Forstamtes Mönchsberg, als einmal die Sprache auf Holzdiebstähle im Mainhardter Wald kam.

Dem Inhalte nach stimmen beide Aussagen überein. Trotz Strafandrohung – ein Gulden war im Jahre 1565 schon eine ganze Menge Geld – holten sich im Laufe der Jahrhunderte viele Bewohner des Mainhardter Waldes einen Teil ihres Holzbedarfs einfach aus dem Wald, ob mit oder *one Erlaupnus*⁴. Hätten wir nicht unsere modernen Heizsysteme, vielleicht wäre das heute noch so! Waldfrevel und Holzdiebstähle, von den Behörden wurden sie Waldexzesse genannt, gab es im Laufe der Zeit häufig, doch waren sie nie so schlimm, daß von den Waldbesitzern oder von staatlichen Behörden besondere Gegenmaßnahmen getroffen werden mußten. Das änderte sich in den Jahren nach 1840! Die Waldbesitzer, im wesentlichen waren es das Königreich Württemberg, die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, die Freiherren von Gemmingen und von Weiler, und ihre Forstämter klagten immer häufiger, daß die zunehmenden Holzdiebstähle aller Art zu erheblichen Waldverwüstungen, zu sogenannten Walddevastationen, geführt hätten und daß nun von seiten der Staatsbehörden und der waldbesitzenden Standesherrschaften energische Gegenmaßnahmen unternommen werden müßten, um der völligen Zerstörung des Waldbestandes vorzubeugen. Diesbezüglich entwickelte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein recht umfangreicher Schriftverkehr, der im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN) und im Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) aufbewahrt ist. Beteiligt daran waren die Königlichen Forstämter Comburg, Backnang und Neuenstadt, die Oberämter Weinsberg, Schwäbisch Hall, Gaildorf und Backnang, die Kreisregierungen in Ludwigsburg und Ellwangen, die

1 Gemeindearchiv Mainhardt, Dorfordnung von 1565.

2 Mündliche Aussage von Oberforstrat Gayler, Mönchsberg.

3 Gemeindearchiv Mainhardt, Dorfordnung von 1565.

4 Ebd.

standesherrschaftlichen Revierförstereien und Forstverwaltungen, das Evangelische Konsistorium in Stuttgart und die Ministerien des Innern und der Finanzen. Im folgenden Aufsatz sollen diese Waldfrevel, ihre Ursachen und Auswirkungen aufgezeigt werden, wie es nach dem umfangreichen, aber dennoch lückenhaften Archivmaterial möglich ist. Dargestellt werden soll auch eine Zeit, in der viele Bewohner der Gemeinden des Mainhardter Waldes in Elend und Hunger lebten und in ihrer Not versuchten, sich durch Holzdiebstähle und durch unberechtigten Holzverkauf mit dem Nötigsten zu versorgen und sich über Wasser zu halten. Um wichtige Aussagen und Begebenheiten durch die ausdrucksvolle Sprache dieser Zeit zu veranschaulichen und zur Geltung zu bringen, werden in diesen Aufsatz viele Zitate aus den Akten im Wortlaut aufgenommen. Sie sind kursiv gesetzt.

I. Protokoll des Kreisforstrates von dem Comburger Forst über die Visitation des Forstbezirks im Oktober und November 1841

Eine besondere Beachtung verdienen in Beziehung auf Waldfrevel die Bewohner des Mainhardter Waldes⁵.

Mit diesen Worten beginnt ein Protokoll des Forstamtes Comburg, das sich im Spätherbst des Jahres 1841 mit der Forstgerichtsbarkeit, mit Forstpolizei und Forstschutz im Mainhardter Wald befaßte. Was war geschehen? Die Waldfrevel und Holzdiebstähle hatten im Laufe des Jahres 1841 derart zugenommen, daß die Finanzkammer für den Jagdkreis das Forstamt Comburg beauftragte, eine Überprüfung der widrigen Verhältnisse auf den Höhen des Mainhardter Waldes durchzuführen, ihre Ursachen festzustellen und Vorschläge für ihre Verbesserung auszuarbeiten. Diese sogenannte Visitation wurde vom Forstamt Comburg in den Monaten Oktober und November des Jahres 1841 durchgeführt. Sie erstreckte sich nicht nur auf die staatlichen, also königlichen Waldungen, sondern auch auf die Waldbezirke, die noch in standesherrschaftlichem Besitz verblieben waren. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um Waldbesitz der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Waldenburg, Hohenlohe-Öhringen und der Fürsten von Löwenstein. Dazuzurechnen waren ebenfalls Besitzungen der Freiherren von Gemmingen-Bürg, von Weiler und von Hügel. In seinem Visitationsbericht versuchte der Berichterstatter die vielfältigen Ursachen für die Waldfrevel und Holzdiebstähle darzulegen. Diesen *Exzessen*⁶ gab er die Schuld an dem trostlosen Zustand der Waldungen und an den Waldschäden, die schon den Charakter von umfangreichen Verwüstungen (Devastationen) angenommen hatten.

Einmal seien durch die vielen verschiedenen Grundherrschaften viele Heimatlose in dieser Gegend aufgenommen worden. Diese Leute waren an ein unstetes Leben gewöhnt. *Die Männer und jungen Burschen durchwanderten das In- und Ausland nach allen Richtungen und trieben Handel in der größten Mannigfaltigkeit*⁷. Sie handelten

5 StAL E 173 III Bü 5914.

6 Ebd.

7 Ebd.

vorzugsweise mit Mineralwasser, mit Waldprodukten, grünem und dürrer Obst, mit Käse und Glaswaren etc. und blieben oft den ganzen Sommer über von zu Hause weg. Andere wiederum durchzogen die Welt als Bänkelsänger, Schauspieler und Musikanten. Deshalb konnte es nach der Meinung des Berichterstatters nicht ausbleiben, daß die Liebe zur Heimat und zu einem ordentlichen häuslichen Gewerbe völlig verlorenging.

*Im Herbst, meist ohne jegliche Ersparnis von der Wanderschaft zurückgekehrt, gaben diese Leute sich ganz dem Holzdiebstahl hin*⁸, ebenso wie der zu Hause gebliebene Teil der Bevölkerung, *der sich das ganze Jahr über den Wald zum Tummelplatz wählte*⁹. So unser Berichterstatter wörtlich.

Volkreiche Städte wie Öhringen, Heilbronn, Ludwigsburg u. a. erleichterten den Absatz der gestohlenen Produkte und es war vor allem der Handel mit Klein- und Nutzholz, wie Besen, Raitstangen, Bohnen- und Hopfenstangen, *welcher in großem Umfang und mit Frechheit*¹⁰ betrieben wurde.

Zum anderen war es die große Nachfrage nach Laubstreu, die zur Verwüstung der Waldungen beitrug. An einem Fuder Laubstreu konnte man 8–12 Gulden verdienen! Kein Wunder, daß Laubstreu gesammelt und damit über viele Jahre hinweg dem Waldboden wertvolle Nährstoffe vorenthalten wurden. Ein magerer Boden, Holzdiebstähle aller Art, übertriebene Streunutzung, Waldweide, uralte Stöcke in den Niederwaldungen und ein schlechter Forstschutz, besonders in den fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Wäldern, trugen dazu bei, daß der Wald sich in einem trostlosen Zustand befand und von einer eigentlichen Waldnutzung keine Rede mehr sein konnte. Weite Flächen lagen seit Jahren öde und wurden nur noch *auf Heidenstreu*¹¹ benützt. Eichen, Eschen und Ahorne, die es an steilen Abhängen und Taleinschnitten noch gab, wurden mit jedem Jahr weniger und der Berichterstatter vermutete, daß sie zu Seltenheiten im Mainhardter Wald werden könnten. Nirgends gab es Pflanzschulen und wurden irgendwo junge Bäume gesetzt, so wurden sie bald darauf gestohlen.

Dieser widrige und fast hoffnungslose Zustand war den Behörden wohl bekannt, doch der Umstand, daß der Mainhardter Wald aufgeteilt war an die Oberämter Weinsberg, Backnang, Öhringen, Hall und Gaildorf, an die Königlichen Forstämter Comburg, Neuenstadt und Reichenberg, sowie an die verschiedenen standesherrschaftlichen Forstverwaltungen, trug wesentlich dazu bei, daß keine gemeinsamen Maßnahmen, keine konzertierten Aktionen, getroffen wurden, um grundlegend Abhilfe zu schaffen und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse im Mainhardter Wald zu verbessern. Der Berichterstatter wörtlich: *Es bedarf einer vielseitigen Überlegung, um die richtigen Mittel zu finden, der so tief gesunkenen Gegend wieder aufzuhelfen, und es bedarf einer großen Beharrlichkeit in Vollziehung der als zweck-*

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Ebd.

11 Ebd.

mäßig erkannten Maßregeln, um das Übel von Grund auf zu heilen!¹² Er erwähnt außerdem, daß selbst die Ortsvorsteher, d. h. die Bürgermeister der Gemeinden des Mainhardter Waldes, nicht mehr an eine Verbesserung des wirtschaftlichen Zustandes der Bevölkerung und damit an ein Nachlassen der Waldfrevel glaubten. Obwohl seine Nachforschungen vor allem auf die forstwirtschaftlichen Interessen ausgerichtet waren und er *keine Kenntnis der landwirtschaftlichen Fläche, der übrigen Erwerbsquellen, der Bevölkerung und der Privat- und Gemeindeökonomien*¹³ hatte, sah er es als seine Pflicht an, *diejenigen Mittel*¹⁴ aufzuzählen, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse notwendig erschienen. Er und andere *unbefangene Männer*¹⁵ waren der Ansicht, daß mit dieser Verbesserung und mit der wirksamen Bekämpfung der Armut in der Bevölkerung die Holzdiebstähle und Waldexzesse zurückgehen würden.

Der Berichterstatter erarbeitete nun Maßnahmen, die getroffen werden sollten, und kommentierte sie.

1) Das ambulante Gewerbe als Händler und Schausteller sollte durch eine Beschäftigung in der heimatlichen Landwirtschaft oder durch ein solides Gewerbe ersetzt werden. Das herumziehende Leben sei als die *wichtigste Quelle des Übels*¹⁶ erkannt worden und müsse abgestellt werden. Es sei ja allgemein bekannt, daß die jungen Leute keine Lust hätten, ein Handwerk zu erlernen oder als Knechte und Mägde zu arbeiten. Die *Annehmlichkeit des Wanderns und die Leichtigkeit des Erwerbs beim Handel* eröffneten den Leuten bessere Möglichkeiten, *ihre oft nur eingebildeten und gesteigerten Bedürfnisse* zu befriedigen und deshalb hätten sie dieses Gewerbe bevorzugt¹⁷.

2) Er verlangte Steuererleichterungen durch die verschiedenen Standes- und Grundherren. *Wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb auf eine höhere Stufe, der Wert des Grundeigentums heben und die Liebe an den heimatlichen Herd entwickeln solle*¹⁸, so sei es nötig, daß die drückenden Steuerlasten gesenkt würden.

3) Die verwüsteten, fast wertlosen Waldflächen sollten landwirtschaftlich genutzt oder systematisch aufgeforstet werden.

4) Durch Aufforstungs- und Wegebaumaßnahmen sollten *müßige Hände fast das ganze Jahr über*¹⁹ beschäftigt werden. Es ist interessant, hier einen Ansatz für etwas zu sehen, das wir heute ganz modern als staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bezeichnen.

5) Zusammen mit dem bisher Vorgesprochenen sollten weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die wir heute als Maßnahmen der sozialen Fürsorge bezeichnen würden:

12 Ebd.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Ebd.

Es wurde der Vorschlag gemacht, Gemeindebacköfen zu errichten und gemeinde-eigene Holzmagazine anzulegen. Der ärmere Teil der Bevölkerung sollte unentgeltlich genügend Brennholz bekommen, um in den Gemeindebacköfen sein Brot backen zu können.

Der Holzhandel in den benachbarten Städten und Dörfern sollte den ärmeren Bewohnern des Mainhardter Waldes erlaubt werden. Allerdings müßten sie durch Kaufurkunden, den sogenannten Ursprungszeugnissen, nachweisen können, daß sie ihr Holz rechtmäßig erworben hatten.

Strafmaßnahmen gegen ertappte Holzdiebe wurden allem Anschein nach nur nachlässig und lasch durchgeführt. Zur Abschreckung sollten jetzt verstärkt Strafen ausgesprochen und ihre Vollziehung streng beachtet werden.

Der Berichterstatter Nettmann vom Forstamt Comburg, ersuchte am Schluß seines Visitationsberichtes die Regierungen des Jagstkreises in Ellwangen und des Neckarkreises in Ludwigsburg, *zweckdienliche Maßregeln zur Verbesserung des moralischen und ökonomischen Zustandes auf dem Wald vorzuschreiben und durch die Oberämter beharrlich durchführen zu lassen*²⁰. Er regte auch an, die benachbarten Forstämter Reichenberg und Neuenstadt *von der Schilderung dieses Zustandes und der beantragten Mittel*²¹ in Kenntnis zu setzen. Das Forstamt Comburg sollte als die für den Mainhardter Wald zustehende Behörde mit der Durchführung dieser Mittel beauftragt werden.

Nachdem die Finanzkammer für den Jagstkreis diesen Visitationsbericht des Forstamtes Comburg erhalten hatte, richtete sie am 15. Januar 1842 ein Schreiben an die Kreisregierung in Ludwigsburg. Sie schließt sich der Forderung des Forstamtes Comburg an, *kein Mittel unversucht zu lassen, um dem Übel zu steuern und einen besseren Zustand herbeizuführen*²² und bittet um eine enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Mißstände im Mainhardter Wald und bei dem Versuch, die Lebensbedingungen der Bevölkerung dort zu verbessern.

II. Das Überhandnehmen der Waldexzesse im Winter 1842

Die Holzdiebstähle im Mainhardter Wald hatten im Winter des Jahres 1842 einen derartigen Umfang erreicht, daß sich die zuständigen staatlichen und standesherrschaftlichen Behörden veranlaßt sahen, dagegen einzuschreiten. Man informierte sich gegenseitig über die vorgefallenen Waldfrevel in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und stellte Überlegungen an, wie man den Holzentwendungen wirksam begegnen könnte. Man wollte nunmehr nicht nur bestrafen, sondern die eigentlichen Ursachen der Waldfrevel aufdecken und sie mit allen Kräften bekämpfen, in der Hoffnung, daß damit auch die Diebstähle in den Waldungen zurückgehen würden. Daß die Lösung dieser Probleme nur langfristig erfolgen könnte, darüber waren sich alle Beteiligten einig.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Ebd.

Am 27. Januar 1842 schrieb das Forstamt Comburg an das Oberamt Weinsberg und teilte ihm mit, daß nach mehreren Meldungen des fürstlich-bartensteinischen Försters Kirchner, der seinen Amtssitz im Schlöble zu Mainhardt hatte, der Holzdiebstahl in den Orten Neuhütten, Kreuzle und Busch so sehr überhand genommen hätte, daß die Substanz der Wälder bedroht sei. Man bat um *polizeiliche Einschreitung gegen diese frechen Frevler*²³. Einmal wurde der Einsatz von Landjägern gefordert, zum anderen sollten die Ortsvorsteher ihre Bürger auffordern, die Holzdiebe anzuzeigen. Außerdem sollte das Verbot, gestohlenen Holz zu kaufen, erneut bekanntgemacht werden.

Die Fürstlich Bartensteinische Domänenkanzlei schilderte in einem Schreiben vom 4. Februar 1842 an das Oberamt Weinsberg die Probleme sehr anschaulich:

Der Holzdiebstahl in den fürstlichen Waldungen bei Unterheimbach *wird auf eine Weise betrieben, daß der totale Ruin der Waldungen die Folge sein muß.*

Die Diebe kommen in Gruppen zu 20–40 Personen bei Tag und Nacht in den Wald und stellen sogar Wächter auf, während die anderen die Bäume fällen.

Läßt sich ein Forstdiener blicken, so rotten sich die Leute zusammen und bedrohen ihn mit Totschlagen. Derartige Drohungen finden sich auch an den Bäumen angeschrieben.

*Das gestohlene Holz wird wagenweise nach Heilbronn gebracht und verkauft*²⁴.

Die fürstliche Domänenkanzlei bat nun das *hochlöbliche Oberamt*²⁵, durch geeignete polizeiliche Maßregeln diesem großen Unfug gefälligst zu begegnen. Dies könnte durch Landjäger geschehen, die das Forstpersonal unterstützen sollten.

Die Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden sollten *die Verkäufer gestohlenen Holzes zur Anzeige bringen und zur Entdeckung der Diebe ernstlich mitwirken*²⁶.

Letzteres war eine Aufforderung, die sicherlich auf wenig Gegenliebe stieß und die wenig Erfolg versprach. Wenn es auch nicht direkt angesprochen wurde, so kommt hier zum Ausdruck, daß die Ortsvorsteher der Gemeinden auf dem Mainhardter Wald keine Neigung besaßen, ihre in Not geratenen Bürger bei den Forstbehörden anzuzeigen. Dies war zwar gesetzeswidrig, doch wer wollte es diesen Männern verdenken, wenn sie schwiegen!

Die Finanzkammer des Jagstkreises in Ellwangen richtete am 8. Februar 1842 ebenfalls ein Schreiben an die Kreisregierung in Ludwigsburg. In einem neuerlichen Bericht des Forstamtes Comburg sah die Finanzkammer einen weiteren *Beweis, in welchem Umfange und mit welcher Frechheit im gegenwärtigen Winter die Holzexzesse betrieben werden und wie selbst das Forstpersonal bei der Ausübung seines Berufs nicht selten lebensgefährlich bedroht ist*²⁷. Die Finanzkammer hatte schon zuvor den Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein ersucht, sein Forstschutzpersonal zu verstärken und bat nun die Kreisregierung in Ludwigsburg, einige

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Ebd.

Landjäger in *die gefährlichsten Orte*²⁸ zu verlegen und damit die Wirksamkeit des Forstschutzes zu verbessern.

Daß auch die Gemeinden im südlichen Teil des Mainhardter Waldes von den Holzdiebstählen nicht verschont blieben, zeigt ein Bericht des Oberamtes Backnang vom 1. Februar 1842 an die Neckarkreisregierung in Ludwigsburg.

Das Oberamt Backnang begründete die Holzentwendungen in dem zu ihm gehörenden Teil des Mainhardter Waldes wie folgt:

1) Der Bezug von Laub- und Nadelreis aus den Staatswaldungen war den meisten Leuten zu teuer.

2) Beim Verkauf aus den Staatswaldungen wurde das Brennholz von Händlern ersteigert um dann mit Gewinn weiterverkauft zu werden. Die unbemittelten Bewohner des Mainhardter Waldes konnten bei den Versteigerungen nicht mithalten und bekamen außerdem keinen Kredit. Da auch der *Unbemittelte Holz haben mußte, so nahm er es daher in der Not, wo er am besten dazu kam*²⁹. Aus Geldmangel konnten auch die Gemeinden die vorgeschlagenen Notvorräte nicht anlegen.

3) Einen weiteren Grund für die Holzdiebstähle sah das Forstamt in der *notorischen Armut*³⁰ von Lämmersbach, wie Liemersbach damals noch hieß, Grab und Schönbronn. Liemersbach, eine Parzelle von Sulzbach mit 460 Einwohnern, lag 2 Stunden von dort entfernt und konnte deshalb *nicht gehörig beraten und beaufsichtigt*³¹ werden. Das Forstamt war der Ansicht, ein eigenes Schultheißenamt in Liemersbach sei eine geeignete Maßregel zur Verbesserung *des sittlichen und ökonomischen Zustandes*³² dieser Parzelle. In Grab und Schönbronn *hätten die Waldungen bedeutend abgenommen, ja seien geradezu verwüstet*³³. Die Schuld dafür sah das Forstamt Backnang in einer *früher vernachlässigten Heranbildung der Jugend*³⁴ und in einer ungenügenden Waldaufsicht.

Die Gemeinde Erlach, damals ebenfalls Parzelle von Sulzbach, kam bei dieser Beurteilung noch recht gut weg: sie hatte eigene Waldungen und konnte ihren Bewohnern das benötigte Holz zur Verfügung stellen. Waldexzesse kamen dort nur in den Staatswäldern vor, waren aber nicht der Rede wert.

III. Der bedauernswerte Zustand des Mainhardter Waldes

Eine anschauliche Schilderung der *sittlichen und ökonomischen Zustände*³⁵ auf dem Mainhardter Wald enthält der Bericht des Oberamtes Weinsberg vom 19. Februar 1842 an die Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg.

Einleitend bemerkte das Oberamt, daß die Klagen und Beschwerden der Forstbe-

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Ebd.

34 Ebd.

35 Ebd.

hören über Waldexzesse schon oft erhoben worden waren. Landjäger waren deshalb zur Unterstützung der Forstbeamten vor allem in den Burgfriedenort Neuhütten abkommandiert worden. Da aber für diese polizeiliche Maßnahme keine *höhere Legitimation*³⁶, d. h. keine gesetzliche Grundlage, vorlag, war die Tätigkeit und Wirksamkeit der Landjäger nur von kurzer Dauer. Nachdem sie abgezogen worden waren, begannen die Waldfrevel sofort aufs neue.

Nun wurde eine Beschreibung des Mainhardter Waldes gegeben, die es wert ist, wörtlich wiedergegeben zu werden:

*Der Mainhardter Wald, an welchen unmittelbar der sogenannte Burgfrieden, die Orte Neuhütten, Brettach und Oberheimbach, stößt, eine Gegend, welche auf einer Höhe von 1000 bis etwa 1300 Fuß über der Meereshöhe liegt, rauh von Natur, unfruchtbar, von schlechtem, undankbarem Boden, ist fast gänzlich eingeschlossen von teils Staats-, teils fürstlichen, teils gutsherrlichen Waldungen, und den Einwohnern in dieser Gegend ist hiedurch eine gute Gelegenheit dargeboten, sich ihr Bedürfnis an Holz und dergleichen zu verschaffen, was freilich nur allzu häufig auf dem Wege unerlaubter Zueignung geschieht, denn die Leute gehören fast durchgängig zu der ärmsten Classe und sind gänzlich außerstande, sich das Holz – ein so theurer Artikel – aus eigenen Mitteln anzukaufen, während die Gemeinden bei ihrer eigenen Armuth und bey dem gänzlichen Mangel an Gemeindeeinkünften für die Unterstützung ihrer Angehörigen nur unzureichende Unterstützung gewähren können*³⁷.

Diese – der damaligen Zeit entsprechend – lange Satzkonstruktion ist auch heute noch eine treffliche Schilderung der Zustände auf dem Mainhardter Wald. Der Berichterstatter fuhr fort: *Um sich ein Bild von den Armutsverhältnissen der Gebirgsbewohner, von der niederen Stufe der sittlichen Bildung und von dem Mangel an den notwendigsten Lebensmitteln machen zu können, muß man selbst in die Orte kommen*³⁸.

Weiter das Oberamt Weinsberg: *Anstatt zu sparen, vergeuden viele lockere und leichtsinnige Purschen ihren spärlichen Verdienst in Kneipen. Und: Auf der ganzen weiten Strecke des Mainhardter Waldes sucht man vergeblich Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerbe, es ist vergebliche Mühe, sie einzuführen. Der rauhe Boden läßt eine landwirtschaftliche Bebauung der Felder kaum zu und viele Strecken liegen wüst und unangebaut vor. Selbst bei intensiver Behandlung lohnt sich die Mühe und der Zeitaufwand nicht. Das ist ein Übelstand, welcher dem besseren Aufkommen der Bewohner dieser Gegend und der Beförderung ihres Wohlstandes stets im Wege stehen wird*³⁹.

Bei diesen Zuständen war es nicht verwunderlich, daß der größte Teil der Bevölkerung zu einem *unordentlichen Gewerbe*⁴⁰ Zuflucht suchte: Der Hausierhandel mit den verschiedensten Artikeln brachte im In- und Ausland jedoch nur kargen Verdienst, der kaum den Unterhalt für eine oft große Familie gewährleistete.

36 Ebd.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Ebd.

Einige junge Leute, die auswärts einen Beruf erlernt hatten, kehrten in den Mainhardter Wald zurück. Doch auch sie gaben bald ihr Gewerbe wieder auf und begannen den Hausierhandel aufs neue, *nicht gerade aus Hang für eine herumziehende Lebensweise*⁴¹, sondern weil sie aufgrund mangelnder Verkehrsmittel keinen Absatz für ihre Produkte fanden und somit keinen Verdienst erwirtschaften konnten. Der Berichterstatter hat sicherlich recht, wenn er meinte, daß bei dieser Erwerbs-, Beschäftigungs- und Lebensweise nur sehr schwer Mittel gefunden werden könnten, um den Waldfreveln für alle Zukunft vorzubeugen. *Das Übel habe so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es nur durch außerordentliche und energische Maßnahmen ausgerottet werden könnte*⁴². Ein wirksames Mittel sei, meinte das Oberamt weiterhin, daß die Abrügung der Frevel, d. h. das Aussprechen von Strafen, anders gehandhabt werden solle als bisher. Auch solle die Vollziehung der ausgesprochenen Urteile streng durchgeführt werden, denn das seitherige Verfahren habe überhaupt keine Besserung gebracht. Davon könne man sich überzeugen, wenn man einem der sogenannten Forstrugtage auf dem Mainhardter Wald beiwohne, *wo hunderte der angezeigten Forstfrevler der ganzen Umgebung an ein und demselben Tag zusammenkommen, gleichwie auf einem Jahrmarkt, um wegen der angeschuldigten Exzesse bestraft zu werden*⁴³. Der Berichterstatter wörtlich: *Ein solcher Sammelplatz von Jung und Alt beiderlei Geschlechts scheint nicht geeignet zu sein, bei diesen Leuten einen günstigen Eindruck hervorzurufen, denn der freche Mut, welcher auf jedermanns Stirn zu erblicken ist, und überhaupt die Gleichgültigkeit, mit der die ganze Sache behandelt wird, spricht hiefür. Wohl aber führt es nur allzuhäufig zu anderen Exzessen, zu Unordnungen und selbst zur Entsittlichung*⁴⁴.

Wir sehen, daß die angezeigten Übeltäter diese Straftage nicht allzu ernst nahmen, sie im Gegenteil als Gelegenheit sahen, eine Art Jahrmarkt oder Volksfest zu feiern.

Da die Verurteilten eine Geldstrafe meist nicht bezahlen konnten oder in vielen Fällen nicht wollten, geschah das Abbüßen der Forststrafen in der Regel durch Abverdienen, d. h. durch Arbeitsleistungen in den Waldungen.

Immer im Frühjahr wurden die Abverdienungsplätze geöffnet. Dort mußten die verurteilten Waldfrevler erscheinen, um von den zuständigen Förstern eine Arbeit zugewiesen zu bekommen. Oft schickten die Frevler allerdings nur ihre minderjährigen Kinder, die dann nur schlecht oder gar nicht beaufsichtigt wurden und die die schwere Arbeit auch nicht bewältigen konnten. In vielen Fällen mußten deshalb Landjäger die erwachsenen Schuldner *zusammentreiben und auf den Platz schaffen*⁴⁵.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Ebd.

IV. Maßnahmen gegen die Waldfrevler

Um die Waldfrevler wirksam und dauerhaft bekämpfen zu können, schlug das Oberamt Weinsberg folgende Maßnahmen vor:

1) Mit Hilfe des Staates sollten die Gemeinden Holzvorräte anlegen. Aus diesen *Holzgärten* könnten dann die *unbemittelten Einwohner*⁴⁶ ihren notwendigen Holzbedarf sehr verbilligt beziehen.

2) Der Staat sollte den Gemeinden die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stellen, damit sie genügend Holz kaufen könnten.

3) Nicht nur der Staat müßte *ein bedeutendes Opfer*⁴⁷ bringen, auch die fürstlichen Standesherrschaften und die Gutsherrschaften sollten für diese Holzgärten Gelder aufbringen. Dies sei in ihrem eigenen Interesse notwendig, weil dadurch ihre Wälder besser geschützt werden könnten. Hier sieht das Oberamt allerdings Schwierigkeiten, denn die Waldbesitzer könnten aus staatspolizeilichen Gründen den Schutz ihrer Wälder durch die Staatsgewalt verlangen, ohne dafür bezahlen zu müssen. Das Oberamt hofft aber auf *freiwillige Gaben* der Standesherrschaften und meint, daß diese Unterstützung zum Kauf von Holz und eine umsichtige Verteilung desselben *gute Früchte*⁴⁸ tragen dürfte.

4) Zusätzlich sollte das Forstschutzpersonal verstärkt werden. Die ertappten Frevler müßten sofort nach der Tat bestraft und die Strafe unverzüglich vollzogen werden. Es wäre notwendig, Landjäger in diese Gegend zu kommandieren. Sie wiederum sollten bei verdächtigen Personen Hausdurchsuchungen durchführen, die entdeckten Frevler verhaften und den Forstämtern zur sofortigen Aburteilung vorführen. Auf die Rugtage sollte man nicht warten, denn durch sie sei keine Besserung der Zustände zu erwarten. Man erhoffte sich nun bei den Frevlern eine gewisse Scheu und Furcht vor der Strafe und dieses Verfahren werde zeigen, daß mit der Zeit weniger Waldexzesse verübt werden.

5) Die Landjäger, die *Umsicht, Mut und Tätigkeit*⁴⁹ beweisen, sollten mit Geldprämien belohnt werden.

6) Landjäger seien notwendig, da die ansässige Ortspolizei *in der Regel schlecht bestellt sei, keine Energie, keinen Mut und oft auch kein Ansehen habe und vielleicht selbst in die Klasse derjenigen gehöre, welche auf unredlichem Wege das Holz aus den Waldungen schaffe*⁵⁰. Auch den Ortsvorstehern traute man nicht so recht! Ihnen sei nicht ernstlich daran gelegen, die Leute von den Diebstählen im Wald abzuhalten.

7) Das Abverdienungssystem habe sich in der bisherigen Form nicht bewährt. Die Förster hätten den Waldfrevlern die Arbeit nur angewiesen und sich danach wieder entfernt. Die Folge war, daß nicht gearbeitet wurde und daß die Leute sogar nach Hause gingen. Nun sollten die Landjäger die Aufsicht auf den Abverdienungsplätzen führen: Wer nicht arbeitet, sich entfernt oder nicht

46 Ebd.

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Ebd.

50 Ebd.

erscheint, soll sogleich verhaftet werden! Auch habe die bisherige Erfahrung gezeigt, daß Geldstrafen, zumal bei der Armut der Frevler, keine Wirkung haben. Deshalb sollten Gefängnisstrafen erkannt und sofort vollzogen werden. *Eine solche durchgreifende Strenge würde manchen von Exzessen abhalten!*⁵¹

8) Viele Besucher des Mainhardter Waldes fertigten Besen, Schindeln und dergleichen an und verkauften die Waren *karawanenweise* in Öhringen und in der Heilbronner Gegend. *In der Regel ist dieses Holz gestohlen worden!*⁵² Der Verkauf dieser Gegenstände sollte entweder bei Strafe verboten werden oder die Händler müßten durch Legitimationsscheine der betreffenden Forstämter nachweisen können, daß sie das Holz rechtmäßig erworben hätten.

Das Königliche Oberamt Weinsberg schließt seinen Bericht in der Hoffnung, daß durch die aufgezeigten Maßnahmen dem Holzfrevel im Mainhardter Wald wirksam begegnet werden könne.

V. Ursachen des schlechten Zustandes auf dem Mainhardter Wald und Vorschläge zur Verbesserung desselben in dem Erlaß der Regierung des Neckarkreises vom 26. März 1842 an die Regierung des Jagstkreises

Nachdem die Neckarkreisregierung in Ludwigsburg den ausführlichen Bericht des Oberamtes Weinsberg und den leider verlorengegangenen Bericht des Oberamtes Backnang erhalten hatte, faßte sie die Ursachen für das Überhandnehmen der Holzexzesse auf dem Mainhardter Wald zusammen und machte Vorschläge für Gegenmaßnahmen. Das Ergebnis dieser Überlegungen teilte sie in einem Schreiben vom 26. März 1842 der Regierung des Jagstkreises mit und bat um eine enge Zusammenarbeit und um eine Koordination der vorgesehenen Maßnahmen gegen die Waldfrevler.

Ursachen der zu bekämpfenden Erscheinungen waren nach Meinung der Neckarkreisregierung *die Armut der Bewohner des Mainhardter Waldes, die steigende Bevölkerung daselbst und die durch die örtlichen Verhältnisse herbeigeführte Erwerbs- und Lebensweise derselben*⁵³. Bei der Beseitigung dieser Ursachen sah die Kreisregierung große Schwierigkeiten, die *kaum bleibend zu überwinden sein dürften*. Wie die Kreisregierung weiter mitteilte, waren *die Einzelnen von Allem entblößt* und der *bittersten Not* ausgesetzt. Um zu helfen fehlten die erforderlichen Mittel, vor allem, da die betreffenden Gemeinden kein Vermögen besaßen und kaum eigene Einkünfte hatten. So konnte für die Unterstützung der Armen *nur wenig* getan werden⁵⁴.

Zum anderen war es die Beschaffenheit des Bodens, der den *Arbeiter nicht gehörig lohnt und daß er seinen Bewohnern die Mittel zum Unterhalte nicht gewährte*. Bei aller Betonung dieser Schwierigkeiten *sollte indes nicht gemeint sein, daß der Zustand der*

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Ebd.

alte bleiben solle. Die Kreisregierung meinte, daß *der Zustand alle Aufmerksamkeit der Behörden verdient* und forderte, kein Mittel unversucht zu lassen, *um der Armut und dem sittlichen Verderben der Bewohner des Mainhardter Waldes zu steuern*⁵⁵.

Folgende Vorschläge wurden von der Kreisregierung in Ludwigsburg in Erwägung gezogen:

1) Man war besorgt um die *intellektuelle und sittlich religiöse Ausbildung* der Jugend. Namentlich die häufigen Schulversäumnisse der Jugendlichen gaben Anlaß zu großer Besorgnis. Deshalb sollten Geistliche und Schullehrer erinnert werden an die *strenge Erfüllung ihrer Obliegenheiten und an die Notwendigkeit, schon der Jugend die Widerrechtlichkeit des Waldexzesses anzuzeigen.* Unter einer gebührenden Beaufsichtigung durch die Oberämter wollte man versuchen, über die Erziehung in Kirche und Schule zum Erfolg zu kommen⁵⁶.

2) Ein weiterer Vorschlag der Kreisregierung war die *Angewöhnung der Jugend zu nützlicher Tätigkeit und Beschäftigung in Industrieschulen*⁵⁷. Als besonders gut funktionierendes Beispiel wurde die Industrieschule in Untergröningen am Kocher erwähnt. Dort sollte man Erkundigungen einziehen und sich die gemachten Erfahrungen zunutze machen. In den Industrieschulen wurden den schulpflichtigen Jugendlichen handwerkliche Fertigkeiten, die ihrem Alter und Geschlecht entsprachen, vermittelt. Sie waren die Vorläufer der späteren Gewerbe- bzw. berufsbegleitenden Schulen und den Unterricht könnte man mit dem heutigen Hauswerk- und Werkunterricht vergleichen. Die Mittel für diese Einrichtung wollte man durch Beiträge aus den Körperschaftskassen und der Zentralleitung des Württembergischen Wohltätigkeitsvereins aufbringen.

3) Besonders betont wurde die *Heranbildung der älteren Familiengenossen für ordentliche und seßhafte Erwerbszweige.* Die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen sollten ein Handwerk erlernen oder in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht werden. Die Gemeinden müßten angewiesen werden, *auf dem Wege der Belehrung, Ermahnung und Ermunterung* zu diesem Zwecke beizutragen. Auch hier wollte man die schon genannten Institutionen und die Gemeinden zur Unterstützung dieses Projektes heranziehen⁵⁸.

4) Ihre ganze Aufmerksamkeit richtete die Kreisregierung auf die Verbesserung des *landwirtschaftlichen Gewerbsbetriebs* auf dem Mainhardter Wald. Vor allem durch Belehrung, Ermunterung und durch vorbildliche Beispiele sollte dieses Ziel erreicht werden, außerdem wurden die landwirtschaftlichen Vereine zur Mithilfe aufgerufen. In erster Linie sollten die *großen zerstörten Flächen* wieder landwirtschaftlich genutzt oder der Waldwirtschaft durch Aufforstung zugeführt werden. Die Kreisregierung empfahl den Gemeinden, die vorhandenen Ödflächen zu kaufen und sie dann *ihren bedürftigen Angehörigen* zur landwirtschaftlichen Bebauung zu überlassen und ihnen damit die Möglichkeit zu einem *erlaubten und*

55 Ebd.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd.

geordneten Auskommen zu geben. Die staatlichen Amtskörperschaften sollten die Gemeinden durch Kredite und andere Unterstützungen in die Lage versetzen, die öden Flächen auf dem Mainhardter Wald zu erwerben.

Auch die Viehzucht sollte verbessert und erweitert werden. Die verschiedenen Oberämter müßten angewiesen werden, in den Gemeinden sogenannte Viehleihkassen zu errichten, *aus denen der Unbemitteltere zur Anschaffung von Vieh Anlehen unter möglichst günstigen Bedingungen* erhalten könnte.

Ebenfalls dachte man an die Einrichtung von Spar- und Leihkassen in den Gemeinden des Mainhardter Waldes. Durch sie könnte der *bedrängte Gewerbsmann und der Landwirt* billige Kredite für notwendige Investitionen bekommen⁵⁹. In diesen Vorschlägen der Kreisregierung sehen wir heute die ersten Ansätze für das Banken- und Genossenschaftswesen im Mainhardter Wald, das mit der Errichtung der Raiffeisenbank seinen Abschluß fand.

Die Kreisregierung zog auch Erleichterungen im Hinblick auf die den fürstlichen und freiherrlichen Standesherrschaften zu erbringenden Leistungen in Betracht. Allerdings müßten diesbezüglich erst die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, d. h. die gesetzlichen Grundlagen für die Gefällablösungen und für die entsprechenden Entschädigungssummen.

5) Die Teilgemeinden, damals Parzellen genannt, mußten bisher ihre Hilfsbedürftigen selbst unterstützen. Da die Mittel der meisten Parzellen dafür nicht ausreichten und sie von ihren Gesamtgemeinden auch keine Beiträge erhielten, geschah auf dem Gebiet der Armenunterstützung nur wenig, meist nichts. Jetzt sollten die Oberämter darauf drängen, daß die Armenfürsorge künftig in den Zuständigkeitsbereich der Gesamtgemeinden fiel. Die erforderlichen Mittel sollten die Amtskörperschaften aufbringen.

Gut fand die Kreisregierung den Vorschlag, gemeindeeigene Holzmagazine anzulegen. Aus ihnen könnte den Armen der Gemeinden das benötigte Holz unentgeltlich zugeteilt werden. Auch weniger Bemittelte, die gerade in finanziellen Schwierigkeiten seien, könnten dort ihr benötigtes Holzquantum billig erwerben. Auf diese Weise, glaubte die Kreisregierung, könnten die Holzdiebstähle außerordentlich eingeschränkt werden. Die Oberämter müßten die betreffenden Gemeinden beim Anlegen ihrer Holzmagazine überwachen und unterstützen. Da den Gemeinden jedoch nur beschränkt Geldmittel zur Verfügung standen, sollte darauf geachtet werden, das Holz *zu den billigsten Preisen und unter den günstigsten Bedingungen*⁶⁰ anzukaufen. An die fürstlichen und standesherrschaftlichen Waldbesitzer, sowie an die staatlichen Forstverwaltungen, sollte man die Forderung richten, eine bestimmte Menge Holz kostenlos oder sehr verbilligt den Holzmagazinen zur Verfügung zu stellen. Dies sei in ihrem eigenen Interesse und deshalb könnten gewisse Opfer von ihnen verlangt werden.

In der Errichtung der Holzmagazine und in der kostenlosen oder verbilligten Verteilung des Holzes sah die Kreisregierung in Ludwigsburg *hauptsächlich die*

59 Ebd.

60 Ebd.

*Mittel und Wege, mit und auf denen dem verarmten und sittlich herabgekommenen Zustande der Bewohner des Mainhardter Waldes und damit den Ursachen der Waldexzesse begegnet werden könnte*⁶¹.

6) Mit der Beschränkung des Hausierhandels sollten *die Leute der umherziehenden Lebensweise nach und nach entwöhnt* und für ein *seßhaftes Gewerbe bestimmt*⁶² werden. Dies wollte man durch eine allmähliche Verringerung der Konzessionserteilungen erreichen.

7) Auch sollten die Oberämter sehr darauf bedacht sein, die *in Überzahl vorhandenen Branntweinkneipen*⁶³ zu vermindern und allmählich zu schließen. Der Hausierhandel mit Branntwein sollte verboten werden.

8) Der Vorschlag des Forstamtes Comburg, die Gemeinden auf dem Mainhardter Wald zu einem eigenen Oberamtsbezirk zu vereinigen, um sie besser beaufsichtigen zu können, wurde von der Kreisregierung abgelehnt.

Folgende Punkte hob die Kreisregierung besonders hervor:

a) Für außerordentlich hilfreich wurde der Vorschlag des Kreisforstrates befunden, dem Kleinholzhandel einschneidende Beschränkungen aufzuerlegen und die Holzhändler zu zwingen, sich bei ihren Ortsbehörden amtliche Bescheinigungen, die sogenannten Ursprungszeugnisse, über den rechtmäßigen Erwerb ihrer Waren ausstellen zu lassen.

b) Trotz gefährlicher Zusammenrottungen vieler Waldfrevler bei ihren Diebeszügen und obwohl das Forstschutzpersonal immer wieder bedroht wurde, ist eine ständige Stationierung von Landjägern selbst in den *gefährlichen Orten* nicht möglich, da nicht genügend Landjäger zur Verfügung stehen und sie so auch ihrem *ordentlichen Berufe* entzogen werden⁶⁴. Allerdings ist eine zeitweise Versetzung von Landjägern in die Orte des Mainhardter Waldes durchaus denkbar. Eine größere Wirksamkeit versprach man sich aber von einer großzügigeren Verstärkung des Waldschutz- und Forstpersonals durch die Waldeigentümer.

c) Es bestand die Absicht, die Ortsbehörden aufzufordern, bei der Verhütung von Waldexzessen, bei deren Entdeckung und Bestrafung erfolgreicher mitzuwirken. Die Ortsbehörden wollte man unter strenge Aufsicht durch die Oberämter stellen. Der Gedanke an die Einrichtung von Gemeindebacköfen wurde erneut aufgegriffen. Man glaubte, durch eine derartige Maßnahme das Holzbedürfnis der Bevölkerung vermindern und dadurch die Waldfrevel bekämpfen zu können.

Die Regierung des Neckarkreises sah in diesen Punkten eine Möglichkeit, die Holzdiebstähle im Mainhardter Wald eindämmen zu können. Am Ende des Schreibens bittet sie die Regierung des Jagstkreises um Zusammenarbeit und um eine Vereinheitlichung der zu treffenden Maßnahmen gegen die Waldfrevler. Auch die Finanzkammer des Jagstkreises wurde von diesen Vorschlägen in Kenntnis gesetzt.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Ebd.

Weitere Maßnahmen, wie eine rasche Untersuchung und Abrügung der vorgekommenen Exzesse, die strenge Einhaltung der bestehenden Vorschriften gegen gewohnheitsmäßige Waldfrevler, die Erkennung von Freiheitsstrafen gegen zahlungsunfähige Diebe anstelle von Geldbußen und ein zweckmäßigeres Verfahren beim Abverdienen der Waldfrevel sollte den staatlichen bzw. standesherrschaftlichen Forstpolizeibehörden selbst überlassen bleiben.

VI. Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Mainhardter Wald

a) Der Erlaß der Kreisregierung vom 5. September 1843

Für die Zeit vom März 1842 bis zum September 1843 sind uns keine Nachrichten über die Waldfrevel im Mainhardter Wald überliefert. Sicherlich hielt der Diebstahl in den fürstlichen und staatlichen Waldungen an und ebenfalls die Versuche ihn zu unterbinden.

Wie aus dem Erlaß der Regierung des Neckarkreises vom 5. 9. 1843 hervorgeht, sind die Regierungen des Neckar- und Jagstkreises wiederholt miteinander in Verbindung getreten. Dieser Schriftverkehr ist nicht mehr vorhanden; die Akten wurden wahrscheinlich absichtlich ausgelesen und entfernt, da sie im Grunde nichts Neues erbrachten. Die dabei erarbeiteten *Maßregeln zur Verhütung der Waldexzesse auf dem Mainhardter Wald und zur Verbesserung des Zustandes der Bewohner dieser Waldgegend*⁶⁵ wurden in dem Erlaß vom 5. September 1843 an das Oberamt Weinsberg zusammengefaßt. In ihnen waren im wesentlichen die Vorschläge enthalten, die das Oberamt Weinsberg schon am 19. 2. 1842 der Kreisregierung in Ludwigsburg vorgetragen hatte. Deren Überlegungen, die in einem Schreiben vom 26. 3. 1842 der Kreisregierung in Ellwangen mitgeteilt worden waren, wurden mit einbezogen.

Die beiden Kreisregierungen verständigten sich auf folgende Maßnahmen:

1) *Erhöhte Sorgfalt für die intellektuelle und sittlich religiöse Ausbildung der Jugend*⁶⁶. Man erinnerte an die bestehenden Vorschriften, vor allem aber an die Bestimmungen über Schulversäumnisse und an die Belehrung der Jugend über die Widerrechtlichkeit der Holzexzesse. Man wollte sich mit dem evangelischen Konsistorium diesbezüglich in Verbindung setzen, um auch die Pfarrer und Schullehrer für diese Aufgabe einsetzen zu können.

2) *Angewöhnung der Jugend zu nützlicher Tätigkeit und Beschäftigung in den Industrieschulen*⁶⁷.

Das Oberamt Weinsberg wurde angewiesen, auf die Errichtung von Industrieschulen in den Gemeinden des Mainhardter Waldes *ernstlich hinzuwirken* und Mängel bei schon bestehenden Schulen zu beseitigen⁶⁸.

65 Ebd.

66 Ebd.

67 Ebd.

68 Ebd.

3) *Heranbildung der älteren Familiengenossen für ordentliche und seßhafte Erwerbszweige durch Unterbringung derselben in Gewerbslehren oder in landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben*⁶⁹.

Hier folgte man genau den Anregungen, welche die Neckarkreisregierung mehr als ein Jahr zuvor in einem Schreiben vom 26. 3. 1842 an die Regierung des Jagstkreises gegeben hatte. Die Verantwortlichkeit über ihre Durchführung wurde dem Oberamt Weinsberg übertragen.

4) *Verbesserung des landwirtschaftlichen Gewerbsbetriebs auf dem Mainhardter Wald*⁷⁰.

Grundlagen für diesen Punkt des Erlasses waren ebenfalls die Erwägungen der Regierung des Neckarkreises vom Februar 1842.

a) Das Oberamt Weinsberg wurde angewiesen, den Landwirtschaftlichen Verein zur Mitwirkung bei dieser Aufgabe zu veranlassen. Dies sollte durch Belehrung und Ermunterung und vor allem durch die Errichtung von Musterbetrieben geschehen.

b) Zur Verbesserung der Viehzucht wurde dem Oberamt anbefohlen, in den einzelnen Gemeinden auf die Errichtung von Viehleihkassen hinzuwirken. Die Farrenhaltung allerdings mußte aus den Mitteln der Gemeinden finanziert werden.

c) Das Oberamt mußte auf die Errichtung von Spar- und Leihkassen bestehen. Den Landwirten und Gewerbetreibenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, zinsgünstige Kredite aufnehmen zu können.

d) Die Gemeinden sollten mit Unterstützung der staatlichen Amtskörperschaft die vorhandenen großen, verwüsteten Flächen aufkaufen, sie ihren bedürftigen Gemeindeangehörigen zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen und diesen dadurch die Möglichkeit geben, sich ein geordnetes Auskommen zu verschaffen.

e) Das Oberamt sollte in angemessener Weise mithelfen, die Bewohner des Mainhardter Waldes von ihren Leistungen gegenüber ihren ehemaligen Grundherrschaften zu befreien.

5) *Genügend Unterstützung der Hilfsbedürftigen von seiten der öffentlichen Kassen*⁷¹. Auch in diesem Punkt folgt die Kreisregierung den Vorschlägen des Oberamtes in Weinsberg in bezug auf die Armenunterstützung durch die Gemeinden und auf das Anlegen von Holzmagazinen. Die Finanzkammer des Jagstkreises erklärte sich bereit, das dazu erforderliche Quantum an Holz, Reisig und Stangen aus den Waldungen des Reviers Mönchsberg bereitzustellen, auch sollte die Finanzkammer des Neckarkreises Holzanweisungen aus den Revieren Willsbach und Lichtenstern zugestehen.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 Ebd.

6) *Möglichste Beschränkung des Hausierhandels der Bewohner des Mainhardter Waldes*⁷².

Die Konzessionen für den Hausierhandel mußten beschränkt werden. Das Oberamt sollte allerdings darauf bedacht sein, daß dabei keine nicht zu verantwortenden Härten entstehen.

7) *Verminderung und allmähliche Schließung der im Überschuß vorhandenen Branntweinkneipen und Abstellung des Hausierhandels mit Branntwein*⁷³.

Dieser Maßregel sollte das Oberamt seine ganze Aufmerksamkeit widmen und auch die Ortsvorsteher zur strengeren Aufsicht und Handhabung der Ordnung anhalten.

8) *Aufforderung an die Ortsbehörden, nicht nur zur Verhütung von Waldexzessen durch ihre Gemeindeangehörige das Ihrige pflichtmäßig beizutragen, sondern auch zu Entdeckung und Abrüggung der begangenen Frevel eifrigst mitzuwirken*⁷⁴.

Das Oberamt Weinsberg wurde verpflichtet, den betreffenden Ortsbehörden die entsprechenden Weisungen zu erteilen und sie bei ihren Bemühungen gegen die Waldfrevler streng zu beaufsichtigen. Die Ortsbehörden mußten nun die Forstbeamten bei den durch die Forstbehörden angeordneten Hausdurchsuchungen unterstützen, die Gemeindebeamten mußten die ihnen bekannten Frevler zur Anzeige bringen und darauf achten, daß das Abverdienen von Forststrafen mit aller Strenge auch vollzogen wurde. Dies war sicherlich eine Anordnung, die die Ortsvorsteher und ihre Angestellten in große Gewissenskonflikte brachte, denn eine pünktliche Durchführung dieser Anordnung förderte zweifelsohne die gegenseitigen Anfeindungen innerhalb der Bewohner eines Ortes.

9) *Einrichtung von Gemeindebacköfen*⁷⁵.

Das Oberamt mußte die Einrichtung von Gemeindebacköfen fördern, um den Holzbedarf der Bevölkerung zu vermindern.

Die Kreisregierung verlegte die Landjägerstation von Wüstenrot nach Neuhütten. Außerdem überließ sie es dem Oberamt, weitere, im Moment entbehrliche Landjäger wenigstens zeitweise aus anderen Bezirken in die Orte des Mainhardter Waldes zu versetzen. Diese Männer sollten, neben ihren speziellen Berufspflichten, insbesondere zur Wachsamkeit gegenüber Waldfrevlern verpflichtet werden. Eine dauernde Stationierung von Landjägern für den Forstschutz war aus *Mangel an disponiblen Subjekten*⁷⁶ nicht vorgesehen.

Weitere Anträge, z. B. die schnellere Untersuchung und Bestrafung bei Waldfrevlern, die Erkennung von Freiheitsstrafen gegen zahlungsunfähige Verurteilte und ein zweckmäßigeres Verfahren bei der Abverdienung der Bußen, wurden zurückgestellt. Sie sollten nochmals eingehend beraten werden.

Der Erlaß der Regierung des Neckarkreises vom 5.9.1843 schließt mit der

72 Ebd.

73 Ebd.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 Ebd.

Anweisung an das Oberamt Weinsberg, alle erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen, um die genannten Punkte in die Tat umzusetzen, und nach Jahresfrist über den Vollzug und die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Dieser Erlaß erging ebenfalls an das Oberamt Backnang und die Regierung des Jagstkreises wurde diesbezüglich auch informiert. Auch dem Evangelischen Konsistorium in Stuttgart wurden *die Maßregeln zur Hebung des gesunkenen Zustandes der Bewohner des Mainhardter Waldes* mitgeteilt. Als Ursache des gesunkenen Zustandes wurden die *irrigen Vorstellungen, unter welchen die Waldexzesse von der moralischen und rechtlichen Seite genommen werden*, bezeichnet. *Eine sichere und bleibende Abhilfe* sei nur durch das *Wirken des Lehrers und des Geistlichen* zu erwarten. *Da von diesen der erste Grund zur Verbesserung des sittlichen Zustands der Bevölkerung und vor allem der Jugend gelegt werden könne*, bat die Kreisregierung das Evangelische Konsistorium um Mithilfe und enge Zusammenarbeit. Den Geistlichen und Schullehrern jener Gegend sollte *erhöhte Sorgfalt bei der intellektuellen und sittlich religiösen Ausbildung der Jugend* empfohlen werden, namentlich sollten die Jugendlichen über *das Unsittliche und Widerrechtliche der Holzexzesse nachhaltig belehrt* werden⁷⁷.

b) Besondere Maßnahmen für die Parzelle Liemersbach

In seinem Bericht vom 14. Mai 1844 gab das Oberamt Backnang der Regierung des Neckarkreises einleitend bekannt, daß es die Entschließung vom 5. September 1843 sowohl dem gemeinschaftlichen Amte Sulzbach, als auch den Gemeindebehörden Murrhardt zugeleitet und diese aufgefordert hatte, zu überlegen, welche der in dieser Entschließung angedeuteten Maßregeln für sie und ihre Teilorte anzuwenden sein könnten. Die von den betroffenen Gemeinden eingegangenen Berichte sind verlorengegangen, doch das Oberamt Backnang hatte die wesentlichen Punkte zusammengefaßt, wobei für die Parzelle Lämmersbach – das heutige Liemersbach im Rems-Murr-Kreis – weitere Vorschläge erarbeitet wurden.

1) Lämmersbach, eine Parzelle von Sulzbach/Murr, sollte politisch selbständig werden. An der Spitze einer eigenen Gemeindeverwaltung hätte ein tüchtiger Ortsvorsteher geeignete Maßnahmen gegen die Waldexzesse zu ergreifen.

2) Ein weiteres wesentliches Mittel zur Eindämmung der Holzdiebstähle sah man in der Errichtung einer eigenen Pfarrei unter Einschluß der Orte Grab und Schönbronn: Der Geistliche sollte den Bewohnern wohl ordentlich ins Gewissen reden!

3) Ein weiterer Vorschlag war, in Lämmersbach eine Kleinkinderbewahranstalt (Ganztageskindergarten) und eine Industrieschule einzurichten. Man beklagte es, daß in Lämmersbach/Liemersbach niemand zu finden sei, der diese beiden Anstalten leiten und überwachen könnte. Man setzte seine ganze Hoffnung auf einen Ortsvorsteher, der möglichst bald bestellt und *gehörig belehrt* werden sollte⁷⁸.

Am Rande sei vermerkt, daß der Ortsgeistliche, der im zwei Stunden entfernten

77 Ebd.

78 Ebd.

Sulzbach seinen Amtssitz hatte und außerdem *in vorgerücktem Alter* stand, der Meinung war, daß *Kleinkinderbewahranstalten nichts taugen*. Das Oberamt dazu wörtlich: *Wo sind sie wohl mehr am Platze, als in einem Orte, wo die halbe Bevölkerung und mehr auswärts ihr Brot suchen muß!*⁷⁹ Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die wirtschaftliche Situation des Ortes Lämmersbach, der in weiteren Berichten sogar als Armenkolonie bezeichnet wurde.

4) Damit die Schulabgänger leichter eine Lehrstelle finden konnten, schlug man vor, ihnen sogenannte Lehr- und Kleidergelder zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte die Ortschaft – ebenso wie Ebersberg, Jux und Spiegelberg – unter die besondere Fürsorge der Zentralstelle des Württembergischen Wohltätigkeitsvereins gestellt werden um die Finanzierung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

5) Der Leiter des Oberamtes Backnang, Herr Lang, war Vorstand des Landwirtschaftlichen Vereins in Backnang. Er bot an, dafür zu sorgen, daß Lämmersbach aus Vereinsmitteln einen tüchtigen Farren zur Verbesserung der Viehzucht bekommen sollte. Allerdings waren die Unterhaltskosten für das Tier nicht gesichert und man wollte sich diesbezüglich ebenfalls an den Wohltätigkeitsverein wenden.

6) Die Fürstlich Löwensteinische Standesherrschaft von Lämmersbach hatte noch Anspruch auf das sogenannte Fron- oder Dienstgeld. Die Summe betrug pro Einwohner jährlich 3 Gulden. Diese Personalabgabe war vor allem für die arme Bevölkerung des Ortes eine große Belastung. Aufgrund des Fronablösungsgesetzes von 1836 wurden von den staatlichen Behörden seit einiger Zeit Verhandlungen mit den Standesherrschaften geführt, um diese Besteuerung abzuschaffen. Man hatte aber wenig Hoffnung auf Erfolg, da der dadurch entstandene Rechtsstreit zuvor schon zum Nachteil der Frongeldpflichtigen entschieden worden war.

7) Die Unterstützung der Armen wurde bis jetzt von der Kirchspielkasse Sulzbach gewährt. Von staatlicher Seite (Amtskörperschaft) erhielt Lämmersbach 400 Gulden zur Betreuung von armen unehelichen und verwahrlosten ehelichen Kindern, die *in fremde Erziehung*⁸⁰ gegeben werden mußten. Beide Institutionen waren jedoch nicht in der Lage, ihre Hilfe zu erweitern.

8) Um manchen Familien nicht ihre einzige Existenzgrundlage zu zerstören, lehnte man eine Beschränkung des Hausierhandels ab.

9) Das Oberamt Backnang war der Ansicht, daß den häufigen Waldexzessen in Lämmersbach nur durch eine Verbesserung der Ernährungsverhältnisse und durch die Einsetzung einer eigenen Ortsobrigkeit begegnet werden könne. Hierfür sollten die Staatsfinanzverwaltung und die Fürstliche Standesherrschaft Löwenstein keine Opfer scheuen.

Abschließend erwähnte der oberamtliche Bericht, daß in den Orten Grab und Schönbronn kaum Waldexzesse zu verzeichnen waren und auch sonst keine außerordentlichen Maßregeln notwendig seien.

79 Ebd.

80 Ebd.

c) Der Erlaß der Königlichen Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg an das Oberamt Backnang

Schon eine Woche nach dem Bericht des Oberamtes antwortete die Kreisregierung in einem Erlaß vom 21. Mai 1844.

Sie nahm Stellung zu den einzelnen Punkten:

1) In bezug auf die geforderte politische Selbständigkeit des Ortes war noch keine Entscheidung gefallen. Weitere Verhandlungen darüber wurden in Aussicht gestellt.

2) Die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Liemersbach, Grab und Schönbronn unterstellte man ganz der Entscheidung des Evangelischen Konsistoriums in Stuttgart. In einem Schreiben an das Konsistorium hatte man die Probleme dieser Waldorte erneut geschildert und dem Konsistorium anheimgestellt, dem Vorschlag des Oberamtes zu folgen. Eine Entscheidung, ob die Waldorte eine eigene Pfarrei bekommen sollten, war noch nicht getroffen worden.

3) Die Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt und einer Industrieschule in Liemersbach erschien der Kreisregierung als sehr wünschenswert, vor allem, da *die Einwohner zum größten Teil ihr Brot auswärts* suchen mußten. Die Kinder konnten deshalb nicht beaufsichtigt werden und blieben sich selbst überlassen. Noch einmal erwähnte die Kreisregierung die Industrieschule in Untergröningen, die dort *sehr segensreich* wirkte⁸¹.

Die Mittel für die vorgeschlagenen Einrichtungen wollte man von der Zentralstelle des Württembergischen Wohltätigkeitsvereines, aber auch durch Unterstützung von privaten und anderen öffentlichen Kassen aufbringen. In erster Linie waren damit die Standesherrschaft und die Amtskörperschaft gemeint, man dachte aber auch daran, durch einen öffentlichen Aufruf ebenfalls *milde Gaben*⁸² bekommen zu können. Die Aufsicht über diese Einrichtungen in Liemersbach sollte dem Schullehrer oder *einem unter den übrigen sich vorteilhaft auszeichnenden Bürger*⁸³ übertragen werden. Die oberste Kontrollfunktion sollte aber einem an Ort und Stelle wohnenden und noch einzustellenden Geistlichen oder Schultheißen vorbehalten bleiben.

Die Vorbehalte, die der Pfarrer von Sulzbach wegen der Kinderbewahranstalt und der Industrieschule geäußert hatte, wurden mit einer Verwechslung dieser Schulen mit den Rettungsanstalten für verwaiste Kinder erklärt. Die Kreisregierung war der Ansicht, daß in den vorgeschlagenen Einrichtungen die Kinder ihren Eltern keineswegs entzogen würden und daß deren Einfluß nicht leiden würde.

4) Die gewerbliche Ausbildung der Schulabgänger, insbesondere der Jünglinge, sollte bei tüchtigen Meistern in größeren Städten vorgenommen werden. Die Lehrherren wollte man durch öffentliche Aufrufe finden und sie bewegen, die Lehrlinge unentgeltlich aufzunehmen. Nach einer abgeschlossenen Lehre sollten

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

die Jünglinge sich nicht am väterlichen Herde herumtreiben, sondern auswärts ihr Unterkommen⁸⁴ suchen.

Die Absicht dieser Überlegungen ist offensichtlich: die jungen Männer sollten in guten Berufen ihr Auskommen finden und nicht mehr gezwungen sein, durch Holzdiebstahl ihr Leben fristen zu müssen.

In einem gesonderten Schreiben wurde die Zentralstelle des Wohltätigkeitsvereins in Stuttgart gebeten, die Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt und Industrieschule und die Bemühungen um eine gewerbliche Ausbildung der Jugendlichen zu unterstützen. Die Kreisregierung erinnerte daran, daß in den Jahren 1840/41 schon einmal eine Industrieschule in Liemersbach bestanden hatte und daß diese vom Wohltätigkeitsverein jährlich mit einer Summe von 25 Gulden unterstützt worden war. Warum diese Schule im Jahre 1844 nicht mehr bestand, wußte die Kreisregierung nicht zu sagen. Immerhin vertrat man die Meinung, daß eine neue Industrieschule in Liemersbach in hohem Grade unterstützungsbedürftig sei.

5) Zum Unterhalt eines Farren in Liemersbach wollte man aus der Staatskasse Zuschüsse gewähren. Auch wollte man die Zehntherrschaft in Löwenstein um einen Beitrag bitten, da durch die Verbesserung der Viehwirtschaft und des Ackerbaus diese nur gewinnen könnte.

Die Kreisregierung schlug dem Oberamt noch vor, sich weiterhin um die Einrichtung einer Viehleihkasse und um den Ausbau von Wegen *zur besseren Befahrung des Feldes*⁸⁵ zu kümmern.

6) Die Kreisregierung gab dem Oberamt Backnang den Rat, sich weiterhin um die Frongeldablösung zu bemühen.

7) Eine weitere Anweisung lautete, bei der Armenunterstützung besonders die Ortschaft Liemersbach zu berücksichtigen. Ausdrücklich wurde an die Gründung eines Notholzmagazins und an den Bau eines Gemeindebackofens erinnert. Außerdem wurde den ärmeren Einwohnern das sogenannte Leseholzsammeln gestattet. Da dadurch aber der Holzbedarf nicht völlig gedeckt werden konnte, erachtete die Kreisregierung den Bau eines Notholzmagazins als besonders wünschenswert.

Auf eine Beschränkung des Hausierhandels und auf eine Verbesserung der Ernährungsverhältnisse ging die Kreisregierung nicht ein.

Abschließend wurde dem Oberamt anbefohlen, nach Ablauf von weiteren 6 Monaten einen Bericht über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

84 Ebd.

85 Ebd.

VII. Rechenschaftsberichte des Oberamtes Weinsberg über die durchgeführten Maßnahmen und deren Erfolge

Etwa zehn Monate nach dem Erlaß der Neckarkreisregierung legte das Oberamt Weinsberg eine erste Bilanz vor. In einem Schreiben vom 19. März 1845 berichtete es von den seither getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Waldexzessen auf dem Mainhardter Wald und deren Ergebnisse.

1) Die Pfarrämter Mainhardt, Wüstenrot und Maienfels waren schon im Oktober 1843 aufgefordert worden, der *intellektuellen und sittlich religiösen Ausbildung der Jugend erhöhte Sorgfalt* angedeihen zu lassen. Die Pfarrämter achteten inzwischen streng auf die Durchführung der bestehenden Vorschriften, besonders was den Schulbesuch und die Schulversäumnisse anbetraf und ermahnten und belehrten die Jugend, namentlich über das *Unsittliche und Widerrechtliche* der Holzexzesse, sehr eindringlich.

Das Oberamt hatte sich von der *Gewissenhaftigkeit und dem Pflichteser* der betreffenden Geistlichen überzeugt und war der Ansicht, daß sie ihrer Aufgabe *mit allem Fleiß* nachgekommen waren⁸⁶.

2) Um die Jugend an *nützliche Tätigkeit und Beschäftigung* zu gewöhnen, war in Wüstenrot eine Industrieschule eingerichtet worden. Um den Bestand dieser Schule auf Dauer sicherzustellen, war ein tüchtiges Mädchen aus Wüstenrot, dessen Name allerdings nicht erwähnt wurde, zur Ausbildung als Lehrerin an einer Industrieschule in eine Lehranstalt nach Stuttgart geschickt worden. In den Orten Finsterrot und Mainhardt wurde die Errichtung einer Industrieschule eingeleitet, in Neuhütten sollte die bestehende Schule erweitert werden⁸⁷.

Etwas resignierend berichtete das Oberamt, daß unter den Einwohnern dieser Gemeinden *freilich nur wenig Sinn* herrsche für die Benützung dieser Anstalten und daß auf die Unterrichtung der Kinder nur wenig Wert gelegt werde. Das Oberamt wollte aber keine Gelegenheit versäumen, die Behörden und die Dorfbewohner darauf aufmerksam zu machen, wie *notwendig und nützlich* die Kenntnisse seien, die in den Industrieschulen erlernt werden konnten. Besonders sei dies nützlich für Mädchen, *deren Los es ist, in weiterem Alter als Dienstboten Nahrung und Erwerb zu suchen*⁸⁸.

3) Wie gefordert, versuchte das Oberamt dem Hausierhandel entgegenzuwirken. Dies geschah aber mit wenig Erfolg, da der Hausierhandel *in vielen Fällen als die noch einzige und letzte Nahrungsquelle einer Familie* erschien und deshalb *nicht gänzlich zu entfernen* war⁸⁹.

4) Baldigen Erfolg zur Verbesserung der Landwirtschaft und Viehzucht hatte sich das Oberamt durch die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Ebd.

versprochen. Hier sollte den Bauern das notwendige Wissen vermittelt werden, wie sie ihre Betriebe verbessern und ihre Erträge steigern könnten.

Das Oberamt hatte diesbezüglich mit den Ortsvorstehern einiger Gemeinden des Mainhardter Waldes gesprochen. Alle waren von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines Musterbetriebes überzeugt – doch kein einziger wagte es, sich an der Finanzierung zu beteiligen, so daß das Vorhaben kläglich scheiterte.

Der Vorschlag des Oberamtes, Viehleihkassen einzurichten, hatte auch nicht *in einer einzigen Gemeinde* Anklang gefunden, denn diese sahen sich nicht in der Lage, diese Viehleihkassen mitzufinanzieren und Kredite ohne Sicherheiten zu geben. Dort, wo früher derartige Versuche gemacht worden waren, hatte man schlechte Erfahrungen gemacht. Man hatte nicht mit der Verschlagenheit und Schlitzohrigkeit der Bauern gerechnet: Das mit einem Kredit aus der Viehleihkasse gekaufte Vieh wurde oft heimlich wiederverkauft und *gegen ein Individuum von schlechterer Beschaffenheit* eingetauscht. Den so erhandelten Gewinn steckten die Bauern in ihre eigene Tasche. Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit der Errichtung einer Spar- und Darlehenskasse, die von den Gemeinden getragen werden sollte. Die meisten Landwirte und Gewerbetreibenden waren der Ansicht, daß diejenigen, die die gesetzlichen Sicherheiten leisten könnten und kreditfähig seien, jederzeit in Öhringen oder Schwäbisch Hall einen Kredit aufnehmen könnten, die anderen aber würden die Gemeinden in *die Gefahr geringerer oder größerer Verluste* bringen. Die Gemeinden verweigerten deshalb ihre Zustimmung zu einer derartigen Einrichtung: Wenn es um Geld ging, waren die Gemeinden auch damals schon sehr vorsichtig und zurückhaltend⁹⁰.

Wohl weil ihm die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen bewußt geworden war, beklagte sich Oberamtmann Zair von Weinsberg auch über die schlechte Arbeitshaltung der Bauern und über die zu großen Steuerabgaben an die Standesherrschaften. Er berichtete wörtlich: *Wenn man den Wäldler auf seine mangelhafte Landwirtschaft aufmerksam macht, so erhält man zur Antwort, was soll ich anfangen mit dem schlechten Sandboden, in einem nassen Sommer verfault alles und in einem warmen Sommer verbrennt alles!*⁹¹

Dennoch war das Oberamt der Meinung, daß mit einem *zweckmäßigen Kultursystem* dem Boden der doppelte Ertrag abgerungen werden könnte. Allerdings müßte man durch eine Musterwirtschaft und durch tägliche praktische Anschauungen *den Wäldler aus seinem altgewohnten Schlendrian herausbringen*⁹².

Des weiteren beklagte das Oberamt, daß die fürstlichen Domanialkanzleien über die Ablösung einzelner Lasten – vor allem dachte man an den Sterbfall und Handlohn – nicht mit sich reden lassen wollten. Von der Domanialkanzlei Öhringen erhielt das Oberamt die Antwort, daß unter Umständen nur auf eine Gesamtablösung aller Abgaben eingegangen werden könnte. Das Oberamt wollte diese Frage weiterverfolgen.

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Ebd.

5) Während die Unterstützung der Hilfsbedürftigen durch Beiträge von den Gemeinden verbessert worden war, sah das Oberamt Weinsberg keine Möglichkeit, selbst eine weitere Unterstützung zu gewähren, da es für den Unterhalt der Straße – die heutige B 27 bzw. B 14 – mit jährlich 4–5000 Gulden belastet war.

In diesem Zusammenhang erwähnte das Oberamt, daß die Einrichtung von Holzmagazinen bei den Gemeindebehörden nicht den gewünschten Anklang gefunden habe. Die Behörden scheuten eine neue Art der Armenunterstützung und deren Kosten. Dankbar jedoch waren die Leute, daß Holz zu ermäßigten Preisen direkt aus dem Wald bezogen werden konnte. Das Oberamt sah darin allerdings einen Nachteil, da die Leute dieses Holz schon vor dem Winter teurer weiterverkauften.

6) Den Pfarrämtern im Mainhardter Wald war eine Liste der im Jahre 1844 aus der Schule gekommenen Knaben vorgelegt worden. Die Geistlichen und das Oberamt hatten dafür gesorgt, daß alle männlichen Schulabgänger eine Lehrstelle gefunden hatten oder in der Landwirtschaft untergekommen waren. Dies wirkte sich dahingehend aus, daß nach der Meinung des Oberamtes der Hausierhandel wesentlich zurückgegangen war.

7) Es durften keine neuen Branntweinkneipen eröffnet werden; auch beim Hausierhandel mit Branntwein waren alle Konzessionsgesuche zurückgewiesen worden.

8) Ortsvorsteher und Ortsbehörden hatten eifrig mitgewirkt, das Frevelhafte der Walddiebstähle ins Bewußtsein der Bevölkerung zu bringen. Klagen der staatlichen und grundherrschaftlichen Forstbehörden waren in dieser Beziehung nicht mehr erhoben worden.

9) Einen weiteren Erfolg konnte das Oberamt vermelden: Zusätzlich zu den in Weinsberg und Affaltrach bestehenden Gemeindebacköfen wurden drei neue in Unterheinriet, Willsbach und Eschenau eingerichtet. Das Oberamt betonte aber ausdrücklich, daß auf dem Mainhardter Wald im Hinblick auf die Kosten die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit solcher Gemeindebacköfen sehr problematisch war, da der größte Teil der Bevölkerung sein Brot bei den Bäckern holte. Dennoch versicherte das Oberamt, seine größte Aufmerksamkeit dieser Frage zu widmen und auf die Herstellung solcher gemeinsamer Backöfen zu dringen.

Wir wissen von einem weiteren Bericht des Oberamtes Weinsberg, der mehr als zwei Jahre später abgefaßt wurde. Die Nummer dieses Schreibens an die Regierung des Neckarkreises zeigt aber, daß zwischenzeitlich weitere Korrespondenz erfolgte, die aber nicht mehr vorhanden ist.

In dem Bericht vom 19. September 1847 spricht das Oberamt Weinsberg von weiteren Verbesserungen der Zustände auf dem Mainhardter Wald: Durch die Bemühungen des Oberamtes war es gelungen, den Wiesenbaumeister Häfener aus Hohenheim in den Mainhardter Wald zu rufen. Er entwarf auf Kosten der Gemeinden und des Oberamtes Pläne zur Verbesserung der Wiesen. Über diese Pläne selbst ist nichts Näheres bekannt, nur, daß ihre Ausführung nun Sache der Gemeinden und der einzelnen Güterbesitzer war.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Viehzucht waren Preise verteilt worden.

Außerdem hatte es an Belehrungen im Wochenblatt des Landwirtschaftlichen Vereins nicht gefehlt. Die Einrichtung einer Musterwirtschaft, die den Bauern als Anschauungsobjekt hätte dienen können, konnte noch nicht verwirklicht werden, aber man hatte die Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, noch nicht aufgegeben. Abschließend versicherte das Oberamt, daß es der Verbesserung der Zustände auf dem Mainhardter Wald seine ganze Aufmerksamkeit und Kraft widmen werde.

VIII. Die Beschwerden und das Eingreifen der Fürstlichen Forstbehörden

Aus den Akten des Jahres 1847 geht hervor, daß nunmehr vermehrt die fürstlichen Fortverwaltungsstellen sich in den Gang der Dinge einschalteten.

War wirklich eine Verbesserung der Zustände auf dem Mainhardter Wald erreicht worden?

a) Die Fürstlich-Bartensteinische Forstverwaltung

Am 6. Juni 1847 richtete die Hohenlohisch-Bartensteinische Forstverwaltung in Haltenbergstetten ein Schreiben an die Fürstliche Domänenkanzlei in Bartenstein. Darin wurde ausführlich geschildert, mit welcher ungewöhnlicher Frechheit im Revier Gleichen besonders der Eichenholzdiebstahl durchgeführt wurde. Haufenweise war das Holz nach Backnang, Heilbronn, Weinsberg, Öhringen und Schwäbisch Hall gefahren oder getragen worden. In vielen Familien war diese Beschäftigung die einzige Möglichkeit *in der jetzigen Zeit*⁹³ sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Die von den Forstbehörden angesetzten Strafen hatten nicht die erhoffte abschreckende Wirkung und deshalb wurde die Domänenkanzlei aufgefordert, bei den staatlichen Oberämtern um polizeiliche Maßnahmen nachzusehen. Man schlug vor, das Holz, dessen rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen werden konnte, sofort zu beschlagnahmen, die Besitzer solchen Holzes und dessen Käufer einer strengen Bestrafung zuzuführen. Diese Bestrafungen sollten veröffentlicht werden und den Dieben eine Warnung sein. Der Erlös des konfiszierten Holzes sollte den Bezirkswohltätigkeitsvereinen zugute kommen.

Die bartensteinische Forstverwaltung betonte, daß auch in den angrenzenden Löwensteinischen, Öhringischen, Gemmingenschen und Weilerschen Waldungen die Schäden sehr bedeutend seien. Das Eichenholz sei in Gefahr, bald ganz zu verschwinden und niemand hätte mehr Lust, junge Eichen zu pflanzen. Die Herrschaften der Waldungen sollten ihre jeweiligen Oberämter ebenfalls um polizeiliche Hilfe bitten.

b) Der Fürstlich-Bartensteinische Revierförster Kirchner zu Mainhardt

In einem Brief an die bartensteinische Forstverwaltung vom 3. Juli 1847 berichtete der Revierförster Kirchner aus Mainhardt von den anhaltenden Diebstählen, vor allem im Distrikt Hambach (Unterheimbach). Obwohl der Waldschütze Eisen-

mann im Juni 1847 schon 113 Personen wegen Holzdiebstahls angezeigt hatte, bliebe wohl nichts anderes übrig, als daß die herrschaftlichen Waldbesitzer eine Beschwerde an die Kreisregierung richten und um Abhilfe bitten sollten. Kirchner führte aus, daß die Waldfrevel bei Neuhütten und in den Wäldern des Burgfriedens *mit so wenig Scheu betrieben* würden, daß man glauben könnte, *diese Wälder seien Gemeingut und nicht Eigentum Einzelner*⁹⁴. Von der 30jährigen Stange bis zu den 60–80 Jahre alten Eichen waren im vergangenen Winter ganze Strecken des schönsten Mittelwaldes niedergehauen worden. Kirchner zählte auf, welche Baumarten in Mitleidenschaft gezogen worden waren und daß die Bauern sich Sorgen darüber machten, woher sie in Zukunft genügend Laub als Streu für ihre Ställe nehmen sollten, wenn es keine Laubbäume mehr geben sollte.

Der Revierförster stellte außerdem fest, daß die Gegend übervölkert sei und die Landwirtschaft die Menschen nicht ernähren könne. Er schlug vor, daß die ledigen jungen Leute wegziehen sollten: die jungen Männer könnten sich beim Eisenbahn- bzw. Festungsbau, die Mädchen im Dienste von Herrschaften ihren Lebensunterhalt verdienen. Er beklagte sich, daß die jungen Leute dazu nicht genügend von der Obrigkeit ermutigt würden und daß ihr Handel mit Schindeln, Sand, Besen usw. nicht nachdrücklicher verfolgt werde. *Die jungen Leute fänden es bequemer, in den Wäldern zu stehlen und das leicht erworbene Geld wiederum auf eine leichte Art durchzubringen, als beharrlich zu arbeiten oder jemanden zu gehorchen*⁹⁵.

Kirchner beschuldigte die Ortsobrigkeiten, sie würden selbst dann, wenn 20–30 Personen vom Holzdiebstahl in ihren Ort zurückkehrten, eine Verfolgung und Bestrafung derselben hintertreiben und den Frevel dulden. Die von den Forstbehörden verhängten Strafen kümmerten die Leute überhaupt nicht, im Gegenteil, sie würden sogar darum bitten, in Arrest genommen zu werden, da es ihnen dort besser gehe, als wenn sie frei wären. Kirchner bedauerte es ausdrücklich, daß durch das Nichtbezahlen der Geldstrafen seinem untergeordneten Waldschützen Eisenmann der Anteil vorenthalten würde, den er zur Belohnung verdient habe.

c) Das Schreiben der Fürstlich-Hohenlohischen Domänenkanzlei zu Bartenstein an das Königliche Forstamt Comburg

Die bartensteinische Domänenkanzlei wandte sich am 16. August 1847 an das Forstamt Comburg und teilte diesem mit, daß die Holzfrevel im Revier Gleichen *allmählich richtige Waldverwüstungen*⁹⁶ verursachen würden. Holzdiebstahl sei zwar schon seit längerer Zeit vorgekommen, aber dem neuesten Bericht des Revierförsters Kirchner an die bartensteinische Forstverwaltung sei zu entnehmen, daß diese Entwendungen auf höchst freche Weise verübt würden und bei den Eichenstämmen, deren Rinde besonders begehrt war, überhandnähmen.

Die bartensteinische Forstverwaltung schlug nun eine gemeinschaftliche Bitte der staatlichen und grundherrschaftlichen Forstverwaltungen an die entsprechenden

94 Ebd.

95 Ebd.

96 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

Regierungsbehörden vor, um eine polizeiliche Mitwirkung zu erreichen *gegen diesen verderblichen Zustand, der sogar die öffentliche Fürsorge der Staatsregierung um die Land- und Waldwirtschaft gefährden könnte*⁹⁷. Ein wirksames Mittel, den unberechtigten Verkauf von Eichenrinde zu unterbinden, sei eine Zusammenarbeit der an den Mainhardter Wald grenzenden Oberämter Backnang, Gaildorf, Heilbronn, Öhringen und Weinsberg. Die fürstliche Domänenkanzlei bat abschließend um eine baldige Nachricht durch das Forstamt Comburg, welche Maßnahmen es zu treffen gedenke, die wenigstens einen Teil der Holzdiebe abschrecken könnten.

d) Die Antwort des Forstamtes Comburg

Das Forstamt Comburg bestätigte schon am 20. August 1847 die Zuschrift der bartensteinischen Domänenkanzlei vom 16. August und bemerkte dazu, daß der Übelstand im Mainhardter Wald, *der dem Forstamt so unendlich viel zu tun gäbe*, schon seit einer *langen Reihe von Jahren* mit höheren Staatsbehörden erörtert worden sei. Ein Erfolg dieser Bemühungen sei nicht zu erkennen gewesen. Auch seien die dem Forstamt zu *Gebote stehenden Maßregeln nicht ausreichend, um dem Übelstande kräftig vorzubeugen*. Das Forstamt war der Ansicht, daß die starke Zunahme der Holzexzesse vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen sei. Einmal sei sie der *letzten harten und drangvollen Zeit zuzuschreiben*, zum anderen der *übergroßen Bevölkerung und dem Mangel an Grundbesitz*. Das Forstamt Comburg machte den Vorschlag, daß 1.) *unter Mitwirkung der Staatsverwaltung ein förmliches Auswanderungssystem organisiert* werde, um die Übervölkerung abzubauen und 2.), daß die Grundherrschaften wenigstens einen Teil ihres recht großen Waldbesitzes den einzelnen Bauernhöfen zur Benützung in der Form einer rotierenden Wald-Feldwirtschaft überlassen sollten. Das Forstamt fügte hinzu, daß ihm *Besseres nicht bekannt ist und es dem Ermessen der bartensteinischen Kanzlei anheimgestellt bleibe, in wie weit sie auf diese Ansichten und Vorschläge einzugehen gewillt ist*. Abschließend betonte das Forstamt, daß man die Unterstützung der Königlichen Regierung erwirken wolle im Hinblick darauf, daß die Rindenverkäufer in den Städten und Dörfern einen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb ihrer Ware erbringen sollten⁹⁸.

e) Der Schriftwechsel der standesherrschaftlichen Kanzleien

Zwei Wochen später, am 30. August 1847, schrieb die fürstlich-bartensteinische Domänenkanzlei an die hochfürstlichen und hochlöblichen Domänenkanzleien in Öhringen und Waldenburg und berichtete ihnen von *den auf eine höchst bedenkliche Weise*⁹⁹ überhandnehmenden Forstexzessen. Man sei mit dem Forstamt Comburg in Verbindung getreten, habe aber eine Abhilfe nicht erreichen können, denn die von diesem Forstamt angedeuteten Auswege seien unzureichend und nicht durchführbar. Deshalb schlug man nun vor, daß sich die obengenannten

97 Ebd.

98 StAL E 173 III Bü 5914.

99 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

standesherrschaftlichen Kanzleien gemeinschaftlich an die *hohe Regierungsbehörde*¹⁰⁰ wenden sollten, um wirksame Verfügungen gegen die Waldfrevel zu erbitten. Selbst ein verstärktes Forstschutzpersonal sei nicht mehr in der Lage, die Holz- und Rindendiebstähle abzuwenden oder auch nur zu vermindern. Abschließend richtete man an die Kanzleien in Öhringen und Waldenburg die Frage, welche Maßnahmen man ihrer Meinung nach ergreifen könnte, um die Holzdiebstähle zu bekämpfen.

Die Antwort auf diese Vorschläge erfolgte am 5. Oktober 1847. Die Domänenkanzlei Öhringen erklärte sich damit einverstanden, eine gemeinschaftliche Vorstellung der drei hohenlohischen Kanzleien bei der Kreisregierung zu unternehmen. Ziel war es, *kräftige Maßregeln gegen den Rindenhandel*¹⁰¹ zu erreichen. Diese sollten vor allem darin bestehen, daß sich die Rindenverkäufer mit sogenannten Ursprungszeugnissen auszuweisen hätten. Durch diese Bescheinigungen sollten die Rindenverkäufer nachweisen, daß sie ihre Ware rechtmäßig erworben und nicht gestohlen hätten.

f) Vorschläge der hohenlohischen Domänenkanzleien zu einem Entwurf einer Eingabe an die Kreisregierung

Die bartensteinische Domänenkanzlei verfaßte im Herbst 1847 einen Entwurf einer Eingabe an die Regierung des Neckarkreises mit der Bitte um Maßnahmen gegen das Überhandnehmen des Holz- und Rindendiebstahls in den fürstlich hohenlohischen Waldungen bei Mainhardt und den umliegenden Gemeinden.

Die Domänenkanzleien Öhringen und Waldenburg wurden am 8. November 1847 gebeten, diesen Entwurf, sofern keine Änderungen notwendig wären, zu unterzeichnen und an die Kreisregierung in Ludwigsburg abzuschicken.

Die Kanzlei in Öhringen bestand aber mit Nachdruck darauf, daß in diesem Entwurf die Worte *untertänig* und *gnädig* weggelassen werden sollten und daß am Schluß des Schreibens das Wort *ehrerbietig* durch *verehrungsvoll* ersetzt werden sollte¹⁰². Dies deutet darauf hin, daß sich die fürstlichen Verwaltungen selbst nach fast 50 Jahren noch nicht mit der württembergischen Oberhoheit in Verwaltungsfragen abgefunden hatten.

Die Kanzlei in Öhringen hatte keinerlei Vertrauen in die Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister der Gemeinden des Mainhardter Waldes, die man recht eindeutig einer Zusammenarbeit mit den Holzdieben verdächtigte. Man schlug deshalb vor, daß die geforderten Ursprungszeugnisse von den königlichen oder fürstlichen Revierförstern und nicht von den Ortsvorstehern ausgestellt werden sollten: Wenn man die Ausstellung dieser Holz- und Rindenachweise den Ortsvorstehern übertragen würde, so sei zu befürchten, *daß bei deren größtenteils bekannten Gewissenlosigkeit nicht nur kein Schutz für die Waldungen durch die gewünschte Einführung der Ursprungszeugnisse bewirkt, sondern die Walddevastationen (Waldverwüstungen)*

100 Ebd.

101 Ebd.

102 Ebd.

unter eine Art gesetzliche Aufsicht erhöht würden¹⁰³. Das sind recht eindeutige Worte; sie zeigen, daß die angesprochenen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher nicht immer auf der Seite der standesherrschaftlichen Waldbesitzer standen.

Die Waldenburger Kanzlei war mit der Auffassung der Öhringer Kanzlei einverstanden. Die federführende bartensteinische Domänenkanzlei änderte die Eingabe dementsprechend ab und nachdem die beiden anderen Kanzleien unterzeichnet hatten, wurde sie im Februar 1848 *an den Ort ihrer Bestimmung*¹⁰⁴ abgeschickt.

g) Die Eingabe der Fürstlich-Hohenlohischen Domänenkanzleien vom 25. 1. 1848 an die Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg

Die fürstlichen Domänenkanzleien zu Bartenstein, Öhringen und Waldenburg baten die Neckarkreisregierung gemeinschaftlich um wirkungsvolle Hilfe gegen den vom Mainhardter Wald ausgehenden verderblichen Rinden- und Holzhandel. Diese Bitte umfaßte

- 1) die schon häufig angesprochene Einführung von Ursprungszeugnissen auf den Märkten in den Oberamtsbezirken Backnang, Heilbronn, Weinsberg, Gaildorf, Hall und Öhringen und
- 2) eine polizeiliche Überwachung des schädlichen Hausierhandels der Bewohner des Mainhardter Waldes.

In einer längeren Einleitung zu dieser Eingabe legten die Kanzleien die bekannten Zustände ihrer Waldungen dar. Als Beweis dafür wurden die Berichte des Revierförsters Kirchner zu Mainhardt und deren Bestätigung durch das Forstamt Comburg angeführt.

Die vom Forstamt Comburg vorgeschlagenen Maßnahmen – Auswanderungshilfen und Überlassung von landwirtschaftlichen Flächen an die Bauern – lehnten die Kanzleien als undurchführbar ab.

In einer weitschweifigen Erläuterung schlugen die Kanzleien vor, daß jeder Holzbzw. Rindenverkäufer, der *auf einem Markt oder außer diesem seine Ware absetzen will*¹⁰⁵, einen Nachweis – ein sogenanntes Ursprungszeugnis – erbringen mußte, in dem bestätigt wurde, daß er seine Ware rechtmäßig erworben hatte. Die Ausstellung dieser Erwerbsnachweise sollte aber den fürstlichen und königlichen Revierförstern und nicht den Bürgermeistern überlassen werden. Den Bürgermeistern mißtraute man und unterstellte ihnen sogar, mit den Holzdieben gemeinsame Sache zu machen. Einen Beweis für derartige Unredlichkeiten hatte man nicht, aber die Kanzleien wollten sichergehen.

Weiterhin sollte durch staatliche Polizeimaßnahmen erreicht werden, daß man die Bewohner des Mainhardter Waldes *von ihrer eingewurzelten Neigung zu ambulierender Lebensweise, namentlich von dem Handel mit Holz, Branntwein etc. zurück zu einer geordneten tätigen Lebensweise bringe*. Man sollte die Leute hinführen *zu einer größeren Liebe für die Landwirtschaft und das Gewerbe; mit welcher Verände-*

103 Ebd.

104 Ebd.

105 StAL E 173 III BÜ 5914.

zung der Lebensweise auch gewiß der sittliche Zustand allmählich eintreten wird, welcher jener Bevölkerung noch ermangelt¹⁰⁶.

In der Begründung für diese Forderung wurde angeführt, daß das Hausieren mit Holz, Branntwein, Schindeln, Besen, Körben und anderen in Heimarbeit hergestellten Gegenständen den betreffenden Händlern sicherlich einen gewissen Vorteil einbringen würde, daß sie aber dafür weite Wege in Kauf nehmen müßten und oft tagelang unterwegs seien. Nach der Meinung der fürstlichen Domänenkanzleien war dies mit ein Grund für die *traurigen sittlichen Zustände auf dem Mainhardter Waldgebirge* und natürlich auch für die Holz- und Rindendiebstähle¹⁰⁷.

Noch in der Oberamtsbeschreibung aus dem Jahre 1861 über die Bewohner des Mainhardter Waldes ist zu lesen: »Sie fügen sich nur ungern der gesetzlichen Ordnung. Das Herumziehen so Vieler auf der Handelsschaft entfremdet sie regelmäßiger, anstrengender Arbeit und gewöhnt sie oft von Jugend auf an müßiges Wirtshausliegen, wo sie den letzten erlösten Pfennig vergeuden, statt ihn für Weib und Kind heimzutragen. Selbst die Kinder werden häufig auf diese Wanderungen mitgenommen, versäumen darüber die Schule und gewöhnen sich an Müßiggang und Bettel mit allen ihren verderblichen Folgen«¹⁰⁸. Wahrlich kein gutes Bild, das da noch nachträglich von den Bewohnern des Mainhardter Waldes aufgezeigt wurde! Man kann es den fürstlichen Verwaltungen nicht verdenken, wenn sie bei den staatlichen Behörden um Maßnahmen zum Schutz ihrer Waldungen nachsuchten. Die hohenlohischen Standesherrschaften waren bestrebt gewesen, zur Linderung des Notstandes beizutragen: Brotabgaben und Zuwendungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen waren den ärmeren Waldbewohnern verbilligt oder umsonst gewährt worden, bei Waldkultur- und Wegearbeiten waren mit einem Aufwand von mehreren tausend Gulden Arbeitsplätze geschaffen worden. Dennoch hörten die Holzentwendungen nicht auf! Die enttäuschten ehemaligen Standesherrschaften stellten deshalb die obengenannten Forderungen an die Kreisregierung und begründeten diese mit *nationalökonomischen und sittlichen Rücksichten*¹⁰⁹.

h) Die Antwort der Regierung des Neckarkreises

Ob die hohenlohischen Domänenkanzleien eine Antwort erhielten, ist nicht bekannt.

Das Oberamt Weinsberg jedoch bekam am 25. Februar 1848 die Anweisung, sein besonderes Augenmerk auf die Vorgänge im Mainhardter Wald zu richten und dabei verschiedene, schon in den Jahren zuvor gegebene Erlasse zu beachten. Konkrete Maßregeln zur Bekämpfung der Waldexzesse wurden aber nicht aufgezeigt und man hat den Eindruck, daß die Kreisregierung recht hilflos und unentschlossen reagierte. Dem Oberamt Weinsberg wurde nahegelegt, die Frage

106 Ebd.

107 Ebd.

108 Oberamtsbeschreibung Weinsberg 1861, S. 52.

109 StAL E 173 III Bü 5914.

der Ursprungszeugnisse für den Handel mit Holz und Rinde mit den betroffenen Forstämtern und Oberämtern Backnang und Heilbronn zu erörtern und über die Notwendigkeit und rechtliche Zulässigkeit dieser von den fürstlichen Domänenkanzleien vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb von 6 Wochen der Kreisregierung zu berichten¹¹⁰.

IX. Die Berichte des Forstschutzpersonals vom April 1848

Wie sehr sich die Lage vor Ort im Frühjahr 1848 zugespitzt hatte, zeigen die Berichte der Waldschützen Eisenmann und Faudl, des Unterförsters Doerr und des Revierförsters Kirchner. Besonders eindrucksvoll sind die Briefe der obengenannten Waldschützen, die ja Tag für Tag den Holzfrevlern entgegentreten und ihre Pflicht erfüllen mußten. In ihnen kommt zum Ausdruck, in welchem Spannungsverhältnis zwischen Pflichterfüllung und Angst das Forstschutzpersonal jener Zeit stand. Um die Unmittelbarkeit der Sprache nicht zu verwischen, sollen hier zwei Originalberichte wiedergegeben werden.

a) Bericht des Waldschützen Eisenmann vom 9. 4. 1848

Fürstlicher Revierförsterei Gleichen zu Mainhardt

habe ich gehorsamst Anzeige zu machen, daß ich jetzt nicht mehr in den Wald gehen kann, oder darf. Am Freitag, den 7. April, begegneten mir zwei Personen mit Eschene Stangen, ich fragte sie wo sie herkommen, dann haben sie gleich anfangen zu schelten, Lump, Spitzbub, wenn du dich noch einmal im Wald sehen läßt, so schlagen wir dich todt, das Donnerwetter soll dich zerschlagen du Lump, verrecken mußst usw., und sind mit Prügel auf mich zu, jetzt gehen sie Haufenweise, und holen die schönsten Eichlich zum schälen, und der wo sich sehen läßt, den schlagen sie todt. Ich bitte daher mich von diesem Amt zu entlassen so bald als möglich.

Neuhütten, den 9. April 1848 Sich damit empfehlend:

fürstlicher Waldschütz Eisenmann¹¹¹

b) Der Bericht des fürstlichen Revierförsters Kirchner vom 18. 4. 1848

Königliches Forstamt Comburg

In den fürstlichen Waldungen bei Neuhütten werden gegenwärtig nicht allein viele eichene Äste zur Gewinnung und Verkauf von Rinde gehauen, sondern es werden ebenso eichene Stangen in Masse zu diesem Zwecke entwendet. Ich habe die Leute von Neuhütten schon zweimal daran abgemahnt, allein es hatte keinen Erfolg: während 8–10–12 Personen mit solchem Holze nach Hause gehen, kommen aber sovieler wieder in den Walde und wenn man auch vor demselben steht; das Forstpersonal wurde theilweise schon bedroht und geht mit verzagtem Herzen in Walde.

Es wurde schon bei 8–10 Tagen vielleicht 80–100 Tracht solchen eichene Holz nach Neuhütten getragen und alles liegt und steht daselbst voll eichene Rinde und Holz, der

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

Gemeinderath getraut sich nicht einzuschreiten und so bin ich genötigt, hochverehrte Stelle um Schutz und weitere Änderung dieses Unfugs in den benannten Waldungen anzugehen. Ich würde gewiß dies nicht getan haben, wenn nicht der Schaden bedeutend und nur ein Ende abzusehen wäre.

*Hochachtungsvoll
Mainhardt, 18. April 1848
f[ürstlicher] Revierförster
Kirchner¹¹²*

In einer Fußnote vom 19. April 1848 bemerkte dazu das Forstamt Comburg: *Das Forstamt weiß zu einem wirksamen Schutz der standesherrschaftlichen Waldungen kein anderes Mittel, als daß, wie auch in den Königlichen Waldungen das Schutzpersonal verstärkt wird¹¹³.*

c) Das Schreiben des Revierförsters Kirchner vom 18. April 1848 an die Fürstliche Forstverwaltung Bartenstein (Zusammenfassung)

Der Förster berichtete, daß er sich selbst in die Waldungen um Neuhütten begeben hatte. Er bestätigte die Angaben seines Waldschützen Eisenmann. Er habe die Leute, die eichene Äste und Stangen aus dem Wald trugen, abgemahnt, aber gute Worte würden nichts helfen. Die Diebe entschuldigten ihre Tat und meinten, daß, wenn sie bei der Anlage einer Straße arbeiten könnten, sie das Stehlen würden bleiben lassen. Obwohl die *fraglichen Excesse* in Unterheimbach bedeutend zugenommen hatten, hätten *dort die besseren Bürger diesen Unfug* selbst abgestellt. In Neuhütten aber hätten *leider die schlechten Subjecte die Oberhand* und *der ordentliche Bürger hat nicht das Herz sich darüber auszusprechen¹¹⁴*. Der Gemeinderat von Neuhütten hatte abgedankt, der Bürgermeister wolle ebenfalls zurücktreten und er, Kirchner, *weiß eigentlich nicht, wie hier abgeholfen werden könne*. Dennoch schickte er den Waldschützen Louis Jagstberger, der seither im Distrikt Gleichen tätig gewesen war, nach Neuhütten und Unterheimbach, um den Waldschützen Eisenmann zu unterstützen, der *wieder in den Wald geht, aber mit verzagtem Herzen*. Es klingt fast verzweifelt, wie Kirchner am Schluß seines Briefes die fürstliche Forstverwaltung fragte, ob sie *zur Abwendung dieses Unfugs etwas thun zu können glaubt¹¹⁵*.

d) Das Schreiben des fürstlichen Forstwarts Faudl vom 19. April 1848 an die Revierförsterei Gleichen zu Mainhardt

Fürstliche Revierförsterei Gleichen zu Mainhardt

Mache ich gehorsamste Anzeige, daß in Ochsenmarkt zwischen dem 18. und 19. April Nachts von 10 bis Tag 45 forgen Stangen entwendet wurten. Dan von den 45 wurten 14 den 19 den von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens im Beisein der Holzhauer von Finsterrother

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

115 Ebd.

entwendet, einer von den Holzhauer sagte mir seine Tochter habe dieselben gekannt und bitte darüber Bescheid zu erhalten ob ich dieselbe aufs Rugregister nehmen soll.

Mich damit empfehend

Ammertsweiler den 19 April 1848

fürstlicher Forstwart Faudl¹¹⁶

e) Der Bericht des Unterförsters Doerr aus Unterheimbach vom 20. April 1848

Der Unterförster zeigte weitere Holzdiebstähle an:

Am Montag, den 17. 4. 1848 hatten die Holzdiebe Samath, Wieland und Gieger Äste und Standreiser am *Steingnückle*¹¹⁷ gehauen und von ihren Frauen und Kindern wegtragen lassen. Vom Waldschützen Eisenmann zur Rede gestellt, behaupteten sie, daß es ihnen der Revierförster erlaubt habe.

Am nächsten Morgen gingen in aller Frühe Unterförster Doerr und der nach Unterheimbach beordnete Landjäger nach Neuhütten. Nachdem ihnen zwei unbekannte Personen im Breitenwald entwischt waren, trafen sie den Wagner Schoch mit seiner Frau, die in den Steinknickleswald gehen wollten. Sie schickten beide mit einem derben Verweis nach Neuhütten zurück.

Am Mittwoch, den 19. 4. 1848, gingen Unterförster Doerr und der Waldschütze Jagstberger in die Flur Hagenau, wo sie ihren Kollegen Eisenmann trafen. Dieser berichtete, daß Sameth, Wieland und Rieger wieder in der Nähe wären, um Holz zu stehlen. Sie trafen zuerst den Wieland und sagten ihm, daß es so nicht weitergehen könne. Auch Adolf Rieger und Sameth kamen dazu. Nun folgte eine fast dramatische Szene: *Nachdem man sagte, es könne nicht so fortgehen, riß Sameth seine Westen und Hemd auseinander, zeigte seine bloße Brust und sagte: »Schießt zu, ihr könnt viermal schießen und wir sind nur drei, wer weiß, ob wir noch ein Jahr leben«, wir gingen auseinander, und diese werden wohl einen anderen Wald besucht haben.*

Doerr fährt wörtlich fort: *Um 2 Uhr nachmittags kamen etwa 25 Weibs- und Mannspersonen über das Steingnückle, welche uns ersehen oder mit uns gesprochen, gingen in den Breitwald und Pfarrhölzle, wo wir solche in ihrem Vorhaben ungestört ließen*¹¹⁸.

f) Das Schreiben des fürstlichen Unterförsters Doerr vom 22. April 1848 an die Revierförsterei zu Mainhardt

Fürstlicher Revierförsterei Mainhardt

Wird gehorsamst angezeigt, daß Waldaufseher Jagstberger und Landjäger Steiple und ich heute früh 1 Uhr in den Wald bei Neuhütten gingen, hörten aber nichts mehr. Als wir um 4 Uhr nach Neuhütten kamen, wo wir alle in Alarm hörten, sprangen uns mehrere davon, nachdem man den Wald durchging, fand man, daß in des Karfreitags Nacht etliche 40 Stangen im Steingnückle und Obernberg Standreiser gehauen und

116 Ebd.

117 Ebd.

118 Ebd.

entwendet worden sind. Von meinem letzten Bericht habe ich noch gehorsamst zu bemerken, daß Heinrich Rögers Sohn Friedrich, als wir solchen über eichenen Holz-Entwendungen angetroffen haben, er einen eichenen Prügel gegen mich aufgehoben hat, wenn Jagstberger und Eisenmann nicht hinter mir nachgekommen wären, hätte solcher wahrscheinlich Gebrauch davon gegen mich gemacht. Man ging sogleich in des Schultheißen Haus nach Neuhütten um daß der Schultheiß Einsicht von diesem Vorgehen nehmen soll, derselbe war aber nicht zu Haus, nach der Angabe nach Weinsberg.

Sich damit (empfehlend)
Neuhütten 22. April 1848
f[ürstlicher] Unterförster
Doerr¹¹⁹

g) Die Meldung des Forstschützen Eisenmann vom 25. April 1848

Fürstlicher Revierförsterei Gleichen zu Mainhardt

habe ich gehorsamst Anzeige zu machen, daß die Holzhauer in dem Ochsenmark nicht mehr arbeiten wollen, weil die Holzrevler von Finsterroth, sich Schaarweise einstellen, und die Forchen kreuzweis übereinander hauen vor den Holzhauern, daß sie nicht mehr arbeiten können, und als die Holzhauer nicht leiden wollten, stellten sie sich zu vertheidigen und wollten die Holzhauer aus dem Schlag jagen, Ich bitte daher um eine gütige Nachricht, was in der Sache zu thun ist.

Sich damit
Neuhütten den 25. April 1848
fürstl[icher] Waldschütz
Eisenmann¹²⁰

h) Eine weitere Meldung des Waldschützen Eisenmann vom 26. April 1848

Fürstlicher Revierförsterei Gleichen zu Mainhardt

habe ich gehorsamste Anzeige zu machen, daß die Holzstehlerey so sehr überhand nimmt, daß 20–25 Personen miteinander gehen und die Standreiser in den Schlägen, und alle eichlich samt andern Holzgattungen im langen Wald bey Tag und Nacht herausgehauen werden.

Sich damit
Neuhütten den 26. April 1848
fürstlich[er] Waldschütz
Eisenmann¹²¹

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Ebd.

i) Das Schreiben des Revierförsters Kirchner vom 1. Mai 1848 an die Fürstliche Forstverwaltung Bartenstein

Der Eichenholzdiebstahl behufs der Gewinnung der Rinde in den fürstlichen Waldungen bei Neuhütten dauert durch dessen Bewohner noch immer fort und kommen vielleicht des Tags 50–80 Tracht in diesen Ort.

Obschon in Unterhambach ein Landjäger stationiert ist, und mit dem Forstpersonal in den Wald geht, so scheut sich deshalb niemand, wenn er aufgeschrieben wird.

Was das Holzhauen in dem Fürstlichen Wald Ochsenmark betrifft, so weigern sich die Holzhauer zu arbeiten, indem die Finsterröter gedroht haben, ihnen sonst das gemachte Holz zu entwenden, in der vorigen Woche haben diese Leute einmal Holz in diesem Wald gehauen und als die Holzhauer solches nicht leiden wollten, sie mit den Holzbeilen überloffen, einige Nächte darauf seien 80–100 Personen von Neuhütten und Finsterrot dortselbst gewesen, um von dem noch stehenden Holz zu entwenden, ich habe somit dort das fernere Holzhauen einstellen müssen.

Wie mir der Forstwart Faudl sagte, so machen die Neuhüttener Ansprüche sowohl an das Holz in dem Ochsenmark, als wie auf den Grund und Boden, wie auch an den von Weilerschen Wald daselbst und verlangen sie, daß die Grundherrschaften beweisen sollen, woher sie diese Waldstücke hätten¹²².

Verschiedene Landwirte, deren Wiesen an die fürstlichen Waldungen angrenzten, stellten den Antrag, die an ihren Grundstücken gelegenen Waldteile ausputzen zu dürfen. Wenn sie das nicht selbst täten, so begründeten sie ihr Vorhaben, würden ihre Wiesen von den Holzfrevlern zertrampelt und großer Schaden entstehen. Der Revierförster glaubte, *diesen ordentlichen Leuten solches nicht verweigern zu können*¹²³.

Die Briefe der Waldschützen und Förster an ihre jeweils vorgesetzten Behörden zeigen deutlich das Ausmaß auf, in denen die Holz- bzw. Rindendiebstähle durchgeführt wurden und mit welchen Schwierigkeiten das Forstschutzpersonal vor Ort fertigzuwerden hatte.

Die Forderungen der Leute aus Neuhütten und Finsterrot, die Grundherrschaften sollten über die Rechtmäßigkeit ihres Waldbesitzes einen Nachweis erbringen, zeigt ebenfalls, daß die politischen Ereignisse des Jahres 1848 auch im Mainhardter Wald mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurden.

X. Die Beschwerden und Forderungen der hohenlohischen Verwaltungen an die staatlichen Behörden

Am 12. April 1848 berichtete das Oberamt Weinsberg der Regierung des Neckarkreises über die Klagen der Fürstlich Hohenlohischen Domänenkanzleien Bartenstein, Öhringen und Waldenburg über die Waldverwüstungen durch die Bewohner des Mainhardter Waldes. Das Oberamt bestritt nicht, daß die fürstlichen Waldun-

122 Ebd.

123 Ebd.

gen arger Devastationen von Seiten der Bewohner ausgesetzt waren und daß dies zu wahren Verwüstungen geführt habe. Der Grund dieses Übels lag nach der Meinung der fürstlichen Kanzleien in dem Vorhandensein einer viel größeren Bevölkerung als der Boden zu ernähren vermochte. Außerdem fehle es den Einwohnern an Liebe und Sinn für die Landwirtschaft und industrielle Beschäftigung. Dies würde auf den Großteil der Bevölkerung zutreffen. Der tiefere Grund sei aber Unfruchtbarkeit des Bodens, welcher den auf ihn verwendeten Fleiß nicht lohnt. Könnte man dem Boden von Mainhardt, Neuhütten etc. die gleiche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit aneignen wie den Böden des Heilbronner Raumes, so wären die Leute im Mainhardter Wald ebenso seßhaft und fleißig wie die Bürger von Weinsberg und Heilbronn. Den Grund für die Übervölkerung sahen die hohenlohischen Kanzleien darin, daß den Proletariern dieser Orte aus Gründen der Humanität das Eingehen von Ehen von Jahr zu Jahr erleichtert worden war. Das einzige radikale Mittel zur Abhilfe wäre eine umfassende Auswanderung, zu der sich vielleicht die Hälfte der Bevölkerung entschließen würde, wenn ihr von Seiten des Staates die dazu notwendigen Mittel geboten würden, da es ihr hierzu an eigenen Mitteln durchaus fehle¹²⁴.

Die Einführung von Ursprungszeugnissen, wie sie von den fürstlichen Domänenkanzleien gefordert wurde, lehnte das Oberamt ab. Zwar würde den Holzexzessen dadurch vorgebeugt, es würde aber zu noch schlimmeren Unordnungen führen, da die Leute ja von irgend etwas leben müßten. Das Oberamt schlug vor, daß der Staat diese Leute auf öffentliche Kosten mit angemessenem Lohn beschäftigen solle¹²⁵. In der Antwort der Kreisregierung vom 22. April, die das Oberamt auch an die fürstlichen Kanzleien weiterleiten mußte, erinnerte man an verschiedene Erlasse, in denen dargestellt sei, wie man die Probleme angehen und die Waldverwüstungen abstellen könne. Man versicherte außerdem, daß sich die Königliche Kreisregierung schon seit langer Zeit mit dem Problem der Beseitigung der Waldexzesse befasse. Auch verkenne man nicht die Verhältnisse, die die Bewohner des Mainhardter Waldes gezwungen hatten, ihren Lebensunterhalt auf zweifelhafte Weise zu bestreiten.

Diese wenig hilfreiche Antwort stellte das Königliche Oberamt und die fürstlichen Domänenkanzleien sicherlich nicht zufrieden!

Um ihrem Ersuchen größeren Nachdruck zu verleihen, richteten die Fürstlich-Hohenlohischen Domänenkanzleien Waldenburg, Bartenstein und Jagstberg am 8. Mai 1848 eine weitere Beschwerde direkt an die Ministerien des Innern und der Finanzen. Sie bedauerten, daß von den zuständigen Staatsbehörden bis jetzt nichts gegen die unhaltbaren Zustände im Mainhardter Wald unternommen worden war. Sie wiesen besonders nochmals auf die in frecher Weise vorgekommenen Holzentwendungen hin und forderten die Ministerien auf, Maßnahmen vor allem gegen den verderblichen Rinden- und Holzhandel zu ergreifen: Jeder Holzverkäufer auf öffentlichen Märkten oder außer diesen¹²⁶ in den umliegenden Oberamtsbezirken Back-

124 StAL E 173 III Bü 5914.

125 Ebd.

126 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

nang, Heilbronn, Weinsberg, Gaildorf, Hall und Öhringen sollte einen schriftlichen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb seiner Ware bei sich führen.

Die Situation verschärfte sich. Brachten die seitherigen Frevel schon *tiefgreifende Nachteile* für die Standesherrschaften, so hatten sie nun *Waldverwüstungen im eigentlichen Sinn des Wortes* zur Folge¹²⁷. Ein neuer Gesichtspunkt tauchte auf und es wurde behauptet, die letzten Waldexzesse wären aus Rache gegen die fürstlichen Standesherrschaften und gegen einen ihrer Beamten verübt worden. Der wirkliche Grund dafür sei, daß der Leiter der bartensteinischen Domänenkanzlei, Hofrat von Geßler, den geplanten Kirchenbau in Mainhardt absichtlich verzögert hätte. Die Kanzlei sprach nun von einem Mißverständnis, denn als die Anzeige der neuerlichen furchtbaren Waldverwüstungen eintraf, sei inzwischen schon ein Beamter unterwegs gewesen, dessen Aufgabe es war, zusammen mit einem Bauinspektor aus Schwäbisch Hall, den Kirchenbau in Mainhardt einzuleiten. Dieses Vorhaben war mit einer Summe von 36–40000 Gulden vorangeschlagen. Obwohl das Zehntablösungskapital der Pfarrgemeinde Mainhardt nur etwa 5000 Gulden betrug, wollte die Standesherrschaft diesen Bau finanzieren.

Nachdem nun feststand, daß die Kirche gebaut werden sollte, trat *wieder eine größere Beruhigung unter dem besseren Teil der Bevölkerung der Gemeinde Mainhardt*¹²⁸ ein, doch konnte die Amtsbehörde in Mainhardt nicht versprechen, daß damit auch die Holz- und Rindendiebstähle beendet seien. Dies wiederum bewirkte, daß die hohenlohischen Domänenkanzleien zu der – wahrscheinlich auch zutreffenden – Meinung kamen, der verzögerte Kirchenbau sei nur eine Ausrede für die Waldfrevel. Deren wahrer Grund sei jedoch *der schon zuvor erwiesene Hang zu einem leichten Broterwerb, den die Mainhardter Waldbewohner in den Holzexzessen gefunden haben*¹²⁹. Auch würden sie weitere Vorwände suchen, um ihr verbrecherisches Tun zu entschuldigen. In dem Bericht wurde weiter ausgeführt, daß die aufgeregten Leute in Mainhardt mit der Demolierung der fürstlichen Gebäude – Pfarr- bzw. Schulhäuser und Wohnung des Försters – gedroht hätten; dann hätten sie es aber für besser gehalten, die Verzögerung des Kirchenbaus durch *Beschädigung der hohenlohischen Waldungen*¹³⁰ zu rächen. Dabei wurden innerhalb dreier Tage etwa 100 Fichtenstämme, mit je 2 Fuß Durchmesser gestohlen und in neuangelegten Baumpflanzungen ein Schaden von 500 Gulden angerichtet. Weder der verstärkte Forstschutz, *dessen Mitglieder übrigens die Namen der Diebe kannten* und auch aufgeschrieben hatten, noch das Oberamt Weinsberg und das Oberamtsgericht waren in der Lage, das Waldeigentum der Standesherrschaften zu sichern. Außerdem bestand der Verdacht, daß ein Teil der Gemeinde Mainhardt sich mit *den Rotten von Neuhütten* verbünden und

127 Ebd.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Ebd.

von nun an bewaffnet die Diebstähle ausführen wolle. Obwohl dies bis dahin nur ein Gerücht war, betrachtete man es *als nicht unwahrscheinlich*¹³¹.

Einem Landjäger wurde von einem bewaffneten Mann erklärt, *daß ihm der Kopf gespalten würde, wenn er nicht zurückgehe*¹³².

Diese Vorwürfe und Begebenheiten nahmen die Domänenkanzleien zum Anlaß, die Ministerien des Innern und der Finanzen zu bitten, endlich die *öffentliche Unsicherheit im Mainhardter Wald zu beseitigen und in dem Mainhardter-Neuhütter Gebirge die Gemeinden in die gesetzliche Ordnung zurückzuführen*¹³³.

Wie eine Drohung und fast wie eine Erpressung klingt es, als die Domänenkanzleien anfügten, daß die Standesherrschaften durch die allmähliche Beraubung ihres Eigentums nicht mehr ihren Verpflichtungen für öffentliche Zwecke nachkommen könnten: sie seien nicht mehr in der Lage, die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser zu unterhalten, auch könnten sie die Lehrer und Pfarrer in den Gemeinden des Mainhardter Waldes nicht mehr besolden.

Eine Antwort der Ministerien ließ lange auf sich warten. Inzwischen hatte das Forstamt Comburg angefangen, in seinem Zuständigkeitsbereich die Forstvergehen mit Geldstrafen zu ahnden. Die fürstlichen Verwaltungen jedoch hielten dies für zwecklos, weil die meisten Bestraften nicht zahlungsfähig waren und daher die Geldbußen auch nicht eingetrieben werden konnten.

Endlich, am 15. Mai 1848, traf die Antwort der Ministerien bei der fürstlichen Domänenkanzlei Öhringen ein. Der Dienstweg über die Kreisregierung und das Oberamt Weinsberg hatte eine große Verzögerung verursacht. Die Kreisregierung in Ludwigsburg erinnerte an einen Erlaß aus dem Jahre 1843 (3. 9. 43), gab jedoch gleichzeitig zu bedenken, daß die damals vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hatten, vor allem, da es an den erforderlichen Geldmitteln gefehlt hatte. Man erinnerte wiederum an die schon vor geraumer Zeit vorgeschlagenen Maßnahmen, die von der *erhöhten Sorgfalt für die intellektuelle und sittlich religiöse Ausbildung der Jugend*¹³⁴ bis zu der Errichtung von Gemeindebacköfen gingen.

Diese Vorschläge waren *von sehr allgemeiner Natur*¹³⁵ und enthielten Maßregeln für die Erziehung und Ausbildung der Jugend, Strukturverbesserungen für Landwirtschaft und Gewerbe und soziale Maßnahmen wie die Bekämpfung des weitverbreiteten Alkoholismus und das Errichten der Gemeindebacköfen, für die das benötigte Holz von den Gemeinden unentgeltlich gestellt werden sollte. Beabsichtigt war eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, die das Stehlen im Wald unnötig machen sollte. Das Oberamt Weinsberg fügte dem hinzu, daß *erkleckliche Erfolge*¹³⁶ im Kampf gegen den Holzdiebstahl nur durch die Einführung der schon öfters erwähnten Ursprungszeugnisse zu erreichen wäre. Die gesetzlichen Voraus-

131 Ebd.

132 Ebd.

133 Ebd.

134 Ebd.

135 Ebd.

136 Ebd.

setzungen dazu müßten von den zuständigen staatlichen Institutionen geschaffen werden.

Die Ortsbehörden und besonders die Einwohner von Unterheimbach, Neuhütten und Finsterrot wurden aufgefordert, mit aller Kraft den Holzexzessen entgegenzuwirken. Auch die Landjäger wurden eingehend instruiert. Das Oberamt Weinsberg wies darauf hin, daß ihm und der Kreisregierung keine anderen Mittel zu Gebote stünden.

Nochmals betonte das Oberamt, daß *nur eine Auswanderung in Massen das einzige, radikale Mittel zur Abhilfe der traurigen Zustände auf dem Mainhardter Wald wäre*. Dazu müßten aber *der Staat und die Standesherrschaften größere Summen zusammenschießen, so daß ein großer Teil der Einwohner auf einmal übers Meer gebracht werden könnte*. Außerdem *müßte man Gesetze machen und Institutionen ins Leben rufen, durch welche einer solchen enormen Übervölkerung mit all ihren traurigen Folgen für immer vorgebeugt werden würde*¹³⁷. Was auch immer damit gemeint war – vielleicht Heirats- und Zuzugsverbot –, die Bemühungen der Kreisregierung und des Oberamtes Weinsberg waren enttäuschend, wenig hilfreich und verpufften wirkungslos, denn unter den gegebenen Umständen und bei dem Mangel an ausreichenden Geldmitteln ließen sie sich nicht kurzfristig umsetzen.

Die fürstliche Kanzlei in Öhringen leitete diese Mitteilung am 24. 5. 1848 an die Kanzleien in Waldenburg und Bartenstein weiter, war aber der Ansicht, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen *weder für jetzt noch für die Zukunft irgend ein Heil für unsere Waldungen*¹³⁸ zu erwarten sei. Gemeinsam wollte man beraten und vor allem auf die Einführung der Ursprungszeugnisse hinwirken.

XI. Die Unzulänglichkeit des Forstschutzes

Die Klagen des Revierförsters zu Mainhardt

Aus der Zeit zwischen dem 24. Mai 1848 und dem 6. Januar 1849 liegen keine ausführlichen Berichte über die Geschehnisse im Mainhardter Wald vor. Daß die Diebereien dort nicht aufgehört hatten, zeigt ein Schreiben des bartensteinischen Revierförsters Kirchner an seine vorgesetzte Behörde. Er beklagte, daß im Distrikt Dennhof, *der ganz von den Ortschaften wie Mainhardt, Hohenstraßen, Hohenegarten, Alt- und Neufürstenhütte, Böhringsweiler, Hals, Wiedhof, Finsterrot, Ammertsweiler, Dennhof und Gailsbach umschlossen ist, von allen Seiten gefrevelt wurde*¹³⁹. Die Bewohner dieser Ortschaften und Weiler glaubten an die Rechtmäßigkeit ihrer Eingriffe, da ihre Vorfahren diesen grundherrschaftlichen Waldboden nur besiedelt und die Grundlasten nur auf sich genommen hatten bei unentgeltlicher Benützung des Waldes und ohne Bezahlung des Holzes. Ob hier ein Bezug zu dem freiheitlichen bäuerlichen Gedankengut des beginnenden 16. Jahrhunderts vorliegt

137 Ebd.

138 Ebd.

139 Ebd.

oder ob die naheliegenden Ereignisse des Revolutionsjahres 1848 eine Rolle spielten, ist aus diesem Schriftverkehr nicht nachvollziehbar.

Mit dem Hinweis auf die durch mehr Aufsichtspersonal besser geschützten Reviere Maienfels (ein Förster und fünf Waldschützen auf 1200 Morgen Wald) und Mönchsberg (ein Förster, drei Waldschützen, zwei Forsthüter auf 1900 Morgen Wald) beantragte der Revierförster zu Mainhardt die Anstellung eines zweiten Waldhüters für die Denhofer Hut. Die Kosten dafür schätzte er auf ungefähr 40 Gulden im Jahr: *Ich gebe gerne zu, daß die Kosten des Forstschutzes hier bedeutend sind, allein man kann die Sache nicht anderst machen und den Wald darf man nicht geradezu stehlen lassen*¹⁴⁰.

Ein vermuteter Bestechungsfall

Das Schreiben des Mainhardter Revierförsters wurde von der fürstlichen Forstverwaltung an die Domänenkanzlei in Bartenstein weitergeleitet. In einer Anlage dazu wird von einem mutmaßlichen Bestechungsfall berichtet. Die fürstliche Forstverwaltung hatte Erkundigungen über den im Revier Gleichen tätigen Forstwart Faudl eingeholt und folgendes erfahren:

Der Forstwart sei bei *wirtschaftlichen Operationen, namentlich bei Kulturgeschäften* sehr geschickt, auch würde er *fleißig in der Waldung herumlaufen*¹⁴¹. Faudl entdeckte aber im Verhältnis zu seinen vielen Waldgängen zu wenig Holzdiebe und erregte dadurch einen schlimmen Verdacht bei seiner vorgesetzten Dienststelle. Auch sei Faudl durch seine Verheiratung in eine mißliche Lage gekommen. Er habe *weder Geld noch Grundbesitz, sondern nur eine arbeitsscheue Frau erhalten, die mit einem großen Teil der Bewohner der umliegenden Ortschaften befreundet* sei. Seine Besoldung reiche nicht aus, *sich, seine Frau mit unterdessen erzeugten drei Kindern zu ernähren*. Wörtlich fuhr der Bericht fort: *Es läßt sich, wenn auch nicht beweisen, doch denken, daß die Frau mit oder ohne Wissen des Mannes Geschenke annimmt, die dann der Wald bezahlen muß, und zwar auf die Weise, daß die Frau immer erfährt, wo der Mann sich zu verschiedenen Zeiten befindet, und dieses den zu begünstigenden Personen mitteilt, die dann auf beliebige Weise für ihre Entschädigung sorgen können, ohne daß man dem Forstschutzdiener eine Untreue zur Last legen kann*¹⁴². Frau Faudl benachrichtigte offensichtlich die Holzdiebe, wo sich ihr Mann im Walde gerade aufhielt. Die Diebe konnten dann an anderer Stelle in aller Ruhe ihrem verbotenen Tun nachgehen und es bestand keine Gefahr für sie, erwischt zu werden. Vermutlich wurde Frau Faudl für diese Auskünfte von den Holzdieben belohnt und konnte somit ihr kärgliches Leben ein wenig besser gestalten.

Für die Forstbehörde ergab sich aus dem Verdacht gegen Faudl die Konsequenz, daß bei der Anstellung eines neuen Forstwarts kein Freund oder Verwandter der Familie Faudl in Betracht kommen konnte.

140 Ebd.

141 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bū 622.

142 Ebd.

Ein Hilfsangebot

Zur Verbesserung der *traurigen Zustände*¹⁴³ auf dem Mainhardter Wald schlug am 10. Januar 1849 das Oberamt Weinsberg vor, in Zusammenarbeit mit der Zentralleitung des Württembergischen Wohltätigkeitsvereines eine Viehleihkasse zu errichten. Bei einer Verbesserung des Viehbestandes erhoffte man ein Nachlassen der Holzentwendungen im Mainhardter Wald. Der Wohltätigkeitsverein hatte sich bereit erklärt, gegen eine Kautions von seiten der Gemeinden des Mainhardter Waldes, eine Summe von 1000 Gulden zum Ankauf von Vieh zur Verfügung zu stellen. Die Domänenkanzlei Bartenstein wurde ersucht, seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein eine finanzielle Förderung dieses Projekts zu empfehlen und bald über dessen Entscheidung an das Oberamt zu berichten. Auch der Revierförster von Mainhardt sollte berichten, *welchen Erfolg das fragliche Projekt auf die Zustände der Gemeinden des sogenannten Mainhardter Waldes haben möchte*¹⁴⁴ und ob sich dadurch eine Verminderung des Holzexzesses erreichen ließe.

Die Überforderung der fürstlichen Forstschutzdiener

Am 10. Februar 1849 gab die Forstverwaltung Bartenstein in einem Schreiben an das Forstamt Comburg zu, daß ein Teil seines Forstschutzpersonals den Anforderungen eines wirksamen Schutzes der Wälder nicht gewachsen war. Um diesen Mißständen wirksam begegnen zu können, bat die fürstliche Forstverwaltung um eine Mitteilung, welche Erfahrungen das Forstamt Comburg mit den bartensteinischen Forstschutzdienern gemacht habe, insbesondere mit dem Forstwart Jagstberger im Revier Gleichen und mit den Forstwarten Merkle und Faudl, der inzwischen in den Distrikt Dennhof versetzt worden war. Das Forstamt befand in seiner Antwort die obengenannten Forstschutzdiener einerseits unzuverlässig in ihren Angaben über ihre Anstrengungen gegen die Holzdiebe, andererseits grob und brutal gegenüber den Forstfrevlern. Gegen einige der Forstschutzdiener waren schon Verweise und Strafandrohungen seitens des Mainhardter Försters ausgesprochen worden. Die unangebrachte Härte der Forstwarte und ihr überzogenes Verhalten seien aber nicht der Grund der gegenwärtigen Holzfrevel. Dies sei allein die herrschende große Armut, Not und Erwerbslosigkeit unter der Bevölkerung. Eine Abhilfe könnte nur durch einen geordneten Auswanderungsplan durch die Regierung oder durch anderweitige Übersiedlungen geschaffen werden. Das Forstamt Comburg machte außerdem folgende Vorschläge:

- 1) Die fürstlich-bartensteinische Kanzlei solle die bartensteinischen Besitzungen im Mainhardter Wald veräußern. Sicherlich sah das Forstamt hierin eine gute Gelegenheit, der württembergischen Krone weitere Besitzungen zu ermöglichen.
- 2) Die bartensteinische Domänenkanzlei solle den zum Feldbau tauglichen Waldboden der Bevölkerung pachtweise überlassen. Hierin sah man eine Möglichkeit,

143 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 801.

144 Ebd.

der Arbeitslosigkeit und dem schlechten Ernährungszustand vieler Familien zu begegnen.

3) Das Forstschutzpersonal sollte für den noch übrigbleibenden Wald aus wenigen, aber brauchbaren Männern bestehen. Diese sollten so gut bezahlt werden, daß sie *leben könnten*¹⁴⁵ und somit gegen Bestechungsversuche durch die Holzdiebe gefeit seien.

Das Forstamt schlug der fürstlichen Verwaltung vor, eine Kosten-Nutzungs-Rechnung aufzustellen: Wenn sie die Erträge aus den bartensteinischen Waldungen mit den Verwaltungs- und Forstschutzkosten vergleichen würde, wäre nicht daran zu zweifeln, daß auf die Vorschläge des Forstamtes eingegangen würde. Die fürstliche Verwaltung bemerkte dazu, daß derartige Vergleiche schon oft gemacht und keine ungünstigen Ergebnisse erzielt worden waren, weshalb man auf die Vorschläge des Forstamtes nicht eingehen wolle.

Der Forstschutz in der Hut Dennhof

Der Forstwart Faudl wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und Beschuldigungen zurück. Er gab zu, daß in seinem Distrikt Dennhof im Dezember 1848 und im Januar 1849 *bedeutende Holzentwendungen* vorgekommen seien, auch daß er nur wenige *bedeutende Exzesse* aufgedeckt habe. Er gebe sich aber große Mühe, die Holzfrevler zu entdecken: *Allein, wenn ich auf dem nördlichen Teil meiner Hut bin, so wird in der südlichen, und wenn ich in dem südlichen bin, in der nördlichen gestohlen, weil ich mich ohne gesehen zu werden, nicht von einem Waldteil zum andern begeben kann*¹⁴⁶. Faudl bemerkte auch, daß der ihm beigegebene außerordentliche Waldschütze Merkle ein alter Mann sei, der ihn nicht in angemessener Weise unterstützen könne. Am 1. März 1849 richtete der Revierförster Kirchner aus Mainhardt ein Schreiben an seine vorgesetzte Behörde, in dem er auf den Personalmangel in seinem Revier erneut hinwies. Er betonte insbesondere, daß, wenn der schon recht alte Waldschütze Merkle seinen Dienst nicht mehr versehen könne, der für den Distrikt verantwortliche Forstwart Faudl den Forstschutz nicht mehr gewährleisten könne. Mit Bedauern stellte er fest, daß für den von der Grundherrschaft gewährten geringen Lohn kein weiterer Waldschütze zu bekommen sei. Da jedoch die Holzdiebe im Distrikt Dennhof verstärkt ihr Unwesen trieben und großen Schaden verursachten, müßte der Forstschutz verstärkt werden. Dem Revierförster gelang es, den Sohn des Waldschützen Merkle und den ehemaligen Gemeindeforstschützen Herr einzustellen. Er erhoffte sich dadurch ein *Nachlassen des Unfugs*. Außerdem vermutete der Revierförster, daß bei einer Wiederaufnahme der Handels- bzw. Hausierreisen viele Personen *sich aus dem Wald entfernen* und damit die Holzdiebstähle nachlassen würden¹⁴⁷. Dann könnten die außerordentlichen Forstschutzdiener wieder entlassen werden – eine vorgesehene Sparmaßnahme, die ganz im Sinne der bartensteinischen Grundherrschaft

145 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

146 Ebd.

147 Ebd.

war. Ein zweiter, fest angestellter Forstwart sei allerdings unbedingt nötig, doch glaubte der Revierförster, daß unter 40 Gulden Jahresgehalt *sich keiner dazu hergibt*¹⁴⁸. Die fürstliche Forstverwaltung schloß sich dieser Meinung an und forderte von der Domänenverwaltung, die die Einstellung des Forstschutzpersonals genehmigen mußte, einen weiteren Forstwart bei einem von dem Revierförster genannten Gehalt. Was dieser Forstwart verdienen sollte, ist nicht überliefert, doch muß der Betrag den Vorstellungen der Domänenverwaltung nicht entsprechen haben, denn sie lehnte den Vorschlag aus Kostengründen ab. Gleichzeitig wurde die Forstverwaltung angewiesen, den Forstwart Faudl, dem man Dienstnachlässigkeiten vorwarf, mit seiner Entlassung zu bedrohen, wenn er sich *nicht mit aller Tätigkeit seinem Beruf widmen*¹⁴⁹ würde. Faudl sollte mit erhöhter Aufmerksamkeit den Holzentwendungen entgegentreten. Die sprichwörtliche Sparsamkeit der bartensteinischen Verwaltung kommt hier deutlich zum Ausdruck!

Der Forstschutz im Hambacher Distrikt

*Das Stehlen von Holz, behufs der Gewinnung von Rinden zum Verkauf, wird in dem Hambacher Distrikt wieder betrieben, und heute hat der Waldschütze Eisenmann angezeigt, daß wenn es so fortgehe, sehr großer Schaden in den Waldungen angerichtet wird*¹⁵⁰. Mit dieser Mitteilung und der Bitte, schleunigst Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wandte sich der Revierförster Kirchner am 23. 5. 1849 an die Fürstliche Forstverwaltung. Diese reichte das Schreiben weiter an die Domänenkanzlei in Bartenstein und gab eine anschauliche Beschreibung der Zustände der fürstlichen Waldungen und schlug Gegenmaßnahmen gegen die Waldfrevler vor.

Wie schlimm die Zustände im Mainhardter Wald zu diesem Zeitpunkt geworden waren, zeigt ein Bericht der fürstlichen Forstverwaltung, den sie schon am 6. 5. 1849 an die Domänenkanzlei in Bartenstein gerichtet hatte: Die Holzdiebe kamen im Frühjahr 1849 *rottenweise* in die fürstlichen Waldungen, verhöhnten und bedrohten das Forstschutzpersonal. Leute, die bis jetzt noch keine Diebereien begangen hatten, erklärten offen, daß sie sich auch mit diesen Geschäften befassen wollten, wenn keine Strafen ausgesprochen würden, denn eine *fleißige* Person könne bei diesen Diebereien täglich 2–3 Gulden verdienen¹⁵¹. Der Revierförster Kirchner zu Mainhardt hatte im Distrikt Hambach das Forstschutzpersonal verstärkt, doch waren dadurch die Holzfrevler nicht in dem gewünschten Maße zurückgegangen. Da auf örtlicher Ebene eine Zusammenarbeit mit dem Forstamt Comburg nicht zustande gekommen war, bat die fürstliche Forstverwaltung die Domänenkanzlei, sie solle *in aller Bälde höheren Ortes*¹⁵² um Hilfe gegen die Waldfrevler bitten. Man dachte vor allem daran, das öffentlich aufbeugte Holz

148 Ebd.

149 Ebd.

150 Ebd.

151 Ebd.

152 Ebd.

und die noch vorhandene Rinde zu beschlagnahmen und die Käufer dieser Ware ebenfalls streng zu bestrafen. Für die Konfiszierung des Holzes und der Rinde sollte in Neuhütten das württembergische Militär eingesetzt werden! Von einer ständigen Einquartierung von Soldaten riet man allerdings ab, da dadurch nur die bessergestellten Bürger, die sich bis jetzt der Diebstähle enthalten hatten, belastet und somit bestraft würden.

Der Hilferuf an den Staat

Mit einem *Untertänigen Bericht* wandte sich am 12. Juni 1849 die bartensteinische Domänenkanzlei an die Ministerien des Innern und der Finanzen. Neben den schon wiederholt vorgetragenen Klagen ist in diesem Bericht die Rede von einer *allgemeinen Sicherheitsgefährdung durch bewaffnete Rotten* im Mainhardter Wald, von *unberechenbaren Folgen* für die Waldungen, von einer zunehmenden *Demoralisierung des Volkes jener Gegend* und von *groben Holzdiebstählen*, vor allem durch die Einwohner von Neuhütten.

Nur den bereits getroffenen Maßnahmen der hohen Staatsregierung, aber auch den Vorbereitungen zu einem Neubau der Kirche zu Mainhardt durch die bartensteinische Standesherrschaft sei es zu verdanken, daß durch die Angehörigen der Pfarrei Mainhardt noch keine *bedeutende Waldexzesse* verübt worden waren. Die Mainhardter erhofften offensichtlich Arbeitsplätze und Verdienst beim geplanten Bau der Kirche.

Das Ministerium wurde um eine angemessene *organisierte Wildbewachung* gebeten, die von einem gemeinschaftlichen Korps von Waldschützern durchgeführt werden sollte. Dieses Schutzpersonal sollte vor allem vom württembergischen Staat, aber auch von den standesherrschaftlichen Waldbesitzern finanziert werden. Ebenfalls wurde um eine Kontrolle des Holz- und Rindenhandels gebeten, die durch die immer noch nicht erfolgte Einführung der Ursprungszeugnisse erreicht werden sollte¹⁵³.

XII. Die Maßnahmen gegen die Waldexzesse im Distrikt Dennhof

Am 20. Juni 1849 richtete die fürstlich-bartensteinische Domänenkanzlei ein Schreiben an den Domänenrat Kehrer, der an der Spitze der bartensteinischen Verwaltung stand und in Kirchberg/Jagst als fürstlich hohenlohisch-bartensteinischer Oberadministrator tätig war.

Es wurde berichtet, daß der Revierförster Kirchner für den Distrikt Dennhof bei Mainhardt einen weiteren Waldschützen beantragt habe, da die Waldexzesse in *exorbitanter Weise* verübt worden waren und daß diese in der Nähe des Dennhofes schon zu richtigen Waldverwüstungen geführt hatten, obwohl man dem für diesen Distrikt zuständigen Forstwart Fauldl schon im Frühjahr zwei weitere Forstschutzdiener – den Märkle und den Korn – unterstellt hatte. Der neue Waldschütze sollte

ein Jahresgehalt von 40 Gulden bekommen und dem Forstwart Faudl und seinen beiden Waldschutzdienern helfen, die Forstvergehen einzudämmen. Um weiteren Schaden zu verhindern, hatte die fürstliche Forstverwaltung der Genehmigung durch den Oberadministrator vorgegriffen und ebenfalls am 20. 6. 1849 diesen Waldschützen, der nicht namentlich erwähnt wurde, ange stellt. Dies entschuldigte und begründete man mit dem Hinweis, daß *der Aufwand und die Kosten für einen weiteren Waldschützen in keinem Verhältnis stünden zu dem Schaden, welcher bei einer Nichtverstärkung des Forstpersonals entstehen könnte*. Schließlich wurde in diesem Schreiben noch auf die dem Forstwart Faudl gemachten Vorwürfe eingegangen¹⁵⁴. Faudl war verdächtigt worden, bestechlich zu sein und deshalb nicht mit dem nötigen Nachdruck und Diensteyer seinen Aufgaben nachzukommen. Man wollte diesbezüglich weitere Erfahrungen abwarten und dem Forstwart Gelegenheit geben, diese Vorwürfe zu entkräften.

Die Anstellung eines tüchtigen und zuverlässigen Waldschützen überließ man dem Revierförster Kirchner. Dieser mußte aber darauf achten, daß der neue Mann nicht mit dem Forstwart Faudl verwandt oder befreundet war. Mit dieser Forderung wollte die Domänenkanzlei verhindern, daß Faudl, falls der Vorwurf der Dienstnachlässigkeit wahr sein sollte, mit diesem neuen Waldschützen zusammenarbeiten könnte. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberadministrator und sofern er die erforderliche Tüchtigkeit und Tätigkeit aufbringen würde, versprach man dem neuen Forstschutzdiener eine Dauerstellung im Dienste des fürstlichen Forstschutzes.

Die Vorgänge im Distrikt Dennhof – die vielen *grogen Forstexzesse*¹⁵⁵ und die Verdächtigungen und Vorwürfe gegen den Forstwart Faudl – wurden sogar dem Gerichtshof für den Jagstkreis in Ellwangen bekannt, denn diese königliche Behörde, die in Rechtsfragen und Strafsachen den fürstlichen Ämtern übergeordnet war, befürwortete in einem Schreiben vom 24. 7. 1849 an den bartensteinischen Oberadministrator, Domänenrat Kehrer, die Anstellung des Waldschützen für den Distrikt Dennhof. Diese Anstellung war vorläufig auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt und bedurfte auch noch der Genehmigung durch die Vormundschaft des noch minderjährigen Fürsten Ludwig Albrecht von Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg.

Der Zivilsenat des Gerichtshofes in Ellwangen verfügte weiterhin, die fürstliche Forstverwaltung solle *auf den Waldschützen in jenem Distrikt, Forstwart Faudl, fortwährend ein wachsames Auge haben und über sein Verhalten binnen zweier Monate Bericht an den Oberadministrator erstatten*¹⁵⁶. Außerdem wollte der Gerichtshof wissen, ob eine Entfernung des Forstwarts Faudl aus seinem Dienst nötig sei und ob man den neu angestellten Forstschutzdiener behalten wolle. Der bartensteinische Oberadministrator wurde mit dieser Anordnung

154 Ebd.

155 Ebd.

156 Ebd.

verpflichtet, dem Gerichtshof für den Jagstkreis über die obengenannten Vorgänge zu berichten.

Mit dieser Maßnahme wurde der fürstlichen Verwaltung eindeutig ihre Grenzen aufgezeigt und mitgeteilt, daß es Sache des Gerichtshofes war, eventuell gerichtlich gegen den Dennhofer Forstwart vorzugehen.

XIII. Die Klagen der fürstlichen Domänenkanzleien gegenüber den staatlichen Behörden und das Gesetz zum Schutze des Waldeigentums

Auch der fürstlich-langenburgische Domänenrat Schuster aus Langenburg nahm in einem Bericht vom 12. 11. 1849 Stellung zu den Forstfreveln im Mainhardter Wald. Er sprach von der *Großartigkeit* der verübten Exzesse und meinte, daß es *Not tut, mit Energie dagegen einzuschreiten*¹⁵⁷. Er bedauerte vor allem, daß die Bestrafung der Forstfrevler teils der Finanzkammer, teils den staatlichen Gerichten, aber auch dem Forstamt Comburg übergeben worden war. Diesen Behörden warf der Domänenrat ein uneinheitliches und ungenügendes Vorgehen gegen die Frevler vor. Besonders das Forstamt Comburg wäre zu lasch gewesen und hätte zu willkürlich bestraft. In einer Randnote dieses Berichtes genehmigte Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg eine Eingabe mit den Vorwürfen gegen das Forstamt Comburg, allerdings mit einigen Abänderungen, die leider nicht aktenkundig überliefert sind. Sicherlich war Fürst Ernst der Meinung, daß von seiten der königlichen Behörden nicht genug gegen die Diebstähle getan wurde. Seine Einwände gegen die Staatsbehörden waren jedoch sehr diplomatisch angedeutet. Ähnliche Vorwürfe gegenüber den staatlichen Behörden erhob auch die bartensteinerische Domänenkanzlei am 28. 11. 1849. In einem Brief an den Gerichtshof für den Jagstkreis erinnerte sie daran, daß sie schon am 5. Januar 1848 eine Eingabe an die Regierung des Neckarkreises gemacht hatte. Damals wurde darum gebeten, die sogenannten Ursprungszeugnisse bei Holz- und Rindenverkäufen einzuführen: Die Verkäufer sollten nachweisen müssen, daß sie ihre Ware rechtmäßig von den Waldbesitzern erworben und nicht gestohlen hatten. Inzwischen hatten aber die Diebstähle in den Waldungen derartig zugenommen, daß man deren völlige Verwüstung befürchtete. Es wurde an die Bitte *um kräftige Verfügungen gegen den gänzlichen Ruin des Waldbesitzes, namentlich auf dem Mainhardter-Neuhüttener Gebirge* vom 8. Mai 1848 erinnert¹⁵⁸. Damals waren Verfügungen gegen den Waldfrevel getroffen worden, die allerdings bald ihre abschreckende Wirkung verloren hatten, denn in der Folgezeit entstanden vor allem an den Eichenbeständen durch das Abschälen der Rinde verheerende Schäden. Dies mag mit ein Grund dafür sein, daß es heute im Mainhardter Wald keine alten Eichenbestände gibt. Eine weitere Klage vom 12. 6. 1849 bei den *hohen Ministerien des Innern und der Finanzen*¹⁵⁹ schien endlich den gewünschten Erfolg zu bringen: Am 7. Juli 1849

157 Ebd.

158 Ebd.

159 Ebd.

wurde im Regierungsblatt Nr. 39 das *Gesetz zum Schutze des Waldeigentums*¹⁶⁰ veröffentlicht. In diesem Gesetz wurde das Ministerium des Innern ermächtigt, für eine bestimmte Zeitdauer den Nachweis über den rechtmäßigen Kauf und Verkauf von Walderzeugnissen anzuordnen. *Jeder, der Holz irgend einer Art, einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Erndtwieden, Bohnenstecken, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln und dergleichen, ferner Holzpflanzen oder Waldstreu zu feilem Kaufe bringt*¹⁶¹, mußte mit einem derartigen Zeugnis versehen sein. Die Ausstellung dieser Zeugnisse mußte vom Ortsvorsteher und einem gewählten Gemeinderat durchgeführt werden. Die Überwachung dieser Verordnung durch Landjäger, die Bestrafung bei Vergehen und eine zeitliche Begrenzung wurden genau festgelegt und erläutert.

Fast gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde das Oberamt Weinsberg angewiesen, in Zusammenarbeit mit dem fürstlichen Forstamt in Mainhardt, das *ungewöhnliche häufige Vorkommen von Eingriffen in das Waldeigentum* nachzuweisen¹⁶². Das tat dann auch der fürstliche Revierförster Kirchner: Er lieferte *eine sehr klare Nachweisung*, nach welcher in den Monaten Mai und Juni des Jahres 1849 allein im *Neuhüttener-Hambacher Distrikt* ein Schaden von 1380 Gulden entstanden war¹⁶³. Die Domänenkanzlei Bartenstein forderte am 21. August 1849 von ihrer Forstverwaltung einen Bericht an, ob und welche Verfügungen auf Grund des obengenannten Gesetzes von den staatlichen Forstämtern erfolgt seien. Insbesondere wollte man wissen, ob das Forstamt Comburg, zu dessen Bezirk das fürstliche Revier Gleichen-Mainhardt gehörte, auch wirklich nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen die Forstfrevler vorgehe. Dies sollte man anhand der Rügungs- oder Strafverzeichnisse feststellen.

Die Fürstliche Domänenkanzlei Bartenstein war mit dem Forstamt Comburg überhaupt nicht einverstanden und zufrieden. In mehreren Berichten wurde darüber geklagt, daß das Forstamt das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 7. Juli 1849 gar nicht anzuwenden gedachte. Außerdem erhob die fürstliche Forstverwaltung am 5. November 1849 die förmliche Klage, daß das Forstamt Comburg *die schädlichen Waldexzesse mit nur ganz geringen und willkürlichen Strafen* belege. Ob in dem milden Vorgehen des Forstamtes gegen die Forstdiebe nur eine Nachlässigkeit der Beamten zu sehen war oder ob darin gar eine politische Absicht steckte, kann heute nicht mehr beurteilt werden. Die fürstliche Domänenkanzlei befürchtete einen weiteren Nachteil: Durch das *lasche Vorgehen* des Forstamtes Comburg würden Holzdiebe aus den Revieren der benachbarten Königlichen Forstämter Neuenstadt und Reichenberg angelockt, da sie dort wesentlich strengere Strafen zu erwarten hätten. Bei dieser *unbegreiflichen und verderblichen Schonung* durch das Forstamt Comburg könnten die Diebe *bald ungestört das Eigentum der Fürstlichen Herrschaft Hohenlohe-Bartenstein im eigentlichen Sinne des Wortes verwüsten* und

160 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 39 vom 12. 7. 1849.

161 Ebd.

162 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

163 Ebd.

dies trotz des verstärkten Forstschutzpersonals, das allein im Revier Gleichen-Mainhardt aus elf Mann bestand. Aus diesen Gründen sah sich die fürstliche Domänenkanzlei genötigt, den Königlichen Gerichtshof *von diesen traurigen Verhältnissen im Revier Mainhardt-Gleichen in Kenntnis zu setzen*. Gleichzeitig bat man *ehrvollst* um eine Intervention bei der zuständigen Finanzbehörde. Diese sollte *gnädigst dahin wirken zu wollen*, daß das Forstamt Comburg, wie die anderen königlichen Forstämter auch, nicht nur die Waldexzesse mit voller Strenge und Nachdruck bestrafe, *sondern auch das Gesetz vom 7. Juli 1849 in Vollzug setze*. Auch das Haus Langenburg, dessen Fürst Ernst Christian Carl zu Hohenlohe-Langenburg zu dieser Zeit Vormund der fürstlichen Standesherrschaft Bartenstein und Jagstberg war, schloß sich wegen der *laxen Strafverfahren des Königlichen Forstamtes Comburg*, dieser Bitte an die zuständige Finanzbehörde an¹⁶⁴.

XIV. Der Bericht des Oberamtes Weinsberg an das Königliche Ministerium des Innern

In einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1849 hatte das Oberamt Weinsberg den Auftrag bekommen, über die Holzexzesse im Frühjahr des Jahres 1849 zu berichten.

Am 21. Dezember 1849 kam das Oberamt dieser Weisung nach. Dem Bericht, der sich mit den Holzfreveln in den Forstamtsbezirken Neuenstadt, Comburg und Reichenberg befaßte, waren noch 6 Beilagen angefügt. Diese enthielten weitere Einzelheiten über die Waldfrevel und waren von dem Königlichen Revierförster Kommerell aus Mönchsberg, dem Fürstlichen Revierförster Kirchner aus Mainhardt und dem Freiherrlich von Gemmingschen Revierförster Mändler aus Kreuzle verfaßt worden. Leider liegen diese Berichte nur noch in einer Zusammenfassung vor, so daß vielleicht interessante Einzelheiten nicht mehr wiedergegeben werden können. Die Zusammenfassung ergab folgendes Bild: In dem Teil des Mainhardter Waldes, der zum Forstamt Neuenstadt gehörte (Revier Waldbach), wurden hauptsächlich Eichenrinde und Besenreiser gestohlen. Besonders betont wurde, daß die Diebstähle von den Bewohnern des Mainhardter Waldes verübt worden waren. Die Schäden im Revier Lichtenstern, das zum Forstbereich Reichenberg gehörte, waren nicht sehr groß, so daß keine besonderen Maßregeln erforderlich waren.

Ganz anders aber war die Situation im Revier Mönchsberg, das zum Königlichen Forstamt Comburg gehörte, und in den bartensteinischen Waldungen um Mainhardt. Hier wurden *die größten Exzesse in großartigem Maßstabe* verübt. Ganze *Massen von Dieben* aus den Orten Neuhütten, Ober- und Unterheimbach, Bretlach, Mainhardt und Geißelhardt stahlen nicht nur Eichenrinde und Besenreiser, sondern auch buchenes Brennholz und Tannenbäume, woraus Pfähle und Bretter geschnitten wurden. Die Diebe bedrohten das Forstschutzpersonal und schreckten selbst vor Gewaltanwendungen nicht zurück¹⁶⁵.

164 Ebd.

165 StAL E 173 III Bü 5914.

Die Eichenrinde wurde in den Städten Öhringen, Backnang, Weinsberg, Heilbronn und Schwäbisch Hall an die dortigen Gerber gewinnbringend verkauft. Die Tannenbäume verkauften die Diebe an Wirte, Fuhrleute oder Sägmüller, die sich oft selbst an den Entwendungen beteiligten. Die Bretter und Pfähle wurden vor allem den Weingärtnern in der Gegend von Weinsberg, Heilbronn, Neckarsulm und Öhringen zum Kauf angeboten. Man befürchtete, daß bei einem anhaltenden Winter der Bedarf an Brennholz und im Frühjahr der Bedarf an Pfählen und Eichenrinde so steigen könnte, daß die schlimmsten Waldverwüstungen der letzten zwei Jahre entstehen könnten. Das Oberamt Weinsberg schlug deshalb vor, das Gesetz zum Schutze der Waldungen *nicht nur dort anzuwenden, wo die Exzesse verübt wurden, sondern auch in den Bezirken, wohin die entwendeten Erzeugnisse abgeführt wurden*¹⁶⁶. Dieser Bericht des Oberamtes Weinsberg wurde ebenfalls der Kreisregierung des Neckarkreises übermittelt.

XV. Die Schadensbilanz im Winter 1850 und die Vorschläge der staatlichen Behörden zur Bekämpfung der Waldfrevel

Am 22. Januar 1850 schrieb die fürstlich-bartensteinische Domänenkanzlei an den Senat des Gerichtshofes für den Jagstkreis. Sie erinnerte an den Bericht vom 28. November des Vorjahres und wiederholte die Bitte, das Forstamt Comburg möge die überhandnehmenden Holzexzesse in den fürstlichen Waldungen mit der vollen Strenge des Gesetzes bestrafen und vor allem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1849 anwenden. Die Domänenkanzlei stellte fest, daß auf das damalige Bittgesuch nichts unternommen worden und in Bezug auf die Holzdiebstähle keinerlei Wirkung erzielt worden sei. Es wurde weiterhin festgestellt, daß die Holzexzesse derartig zugenommen hatten, daß völlige Waldverwüstungen eintreten könnten, *sofern die fürstliche Standesherrschaft nicht in ihrem Eigentum geschützt würde*¹⁶⁷.

Ein Bericht des Revierförsters Kirchner aus Mainhardt wurde beigelegt. Aus ihm ging hervor, daß in früheren Jahren der durchschnittliche jährliche Schaden durch den Holzdiebstahl nicht über 1000 Gulden lag. Im Jahre 1849 war aber der Schaden nach der Berechnung des Försters auf 2330 Gulden angewachsen und dabei waren sicherlich nicht alle Diebstähle aufgedeckt und angezeigt worden. Nun folgte eine eindringliche Schilderung der Situation, die es wert ist, wörtlich wiedergegeben zu werden:

Wenn sonst arme Leute in den Wald gingen, um sich ein Bündel Holz für ihren nötigsten Bedarf zu holen, so kommen sie jetzt complottmäßig, hauen was ihnen gefällt und betreiben mit diesem gestohlenen Holz einen sehr ausgedehnten Handel und lassen sich nicht selten Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen. In angrenzenden Waldungen ist es schon so weit gekommen, daß bewaffnete Mannschaften in die Waldung hinauszogen, um so ihre Frevel und ihr Unwesen umso sicherer und

166 Ebd.

167 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

*ungestörter betreiben zu können und über kurz oder lang wird auch das benannte fürstliche Revier von solchen Horden besucht werden, wenn nicht in aller Bälde nachdrückliche Hilfe geleistet wird. Die meisten und größten Excesse werden von den Bewohnern des Mainhardter Waldes selbst begangen*¹⁶⁸.

Das Problem des Holzdiebstahls stellte sich nicht nur in den fürstlichen, sondern auch in anderen privaten und in den staatlichen Waldungen. Die bewaffneten Holzdiebereien fanden in dem Teil des Mainhardter Waldes statt, der zum staatlichen Revier Neuenstein gehörte. So weit wollte es die fürstlich-bartensteinische Domänenkanzlei aber nicht kommen lassen. Sie verwies in dem vorliegenden Schreiben auf den schlechten Zustand ihrer Waldungen und auf die sich täglich mehrenden Excesse und bat die königlichen Behörden im Auftrag des Fürsten Ernst Carl zu Hohenlohe-Langenburg, der zu dieser Zeit Curator, d. h. Vormund, des Hauses Bartenstein war, bei dem zuständigen Ministerium des Innern und der Finanzen vorzusprechen und dieses zu bitten, *die nötigen Maßregeln zu treffen und ernstliche Abhilfe zu leisten*¹⁶⁹.

Die Antwort der staatlichen Behörden kam bald: Schon Wochen später, am 22. Februar 1850, übermittelte die Finanzkammer für den Jagdkreis ein Schreiben an den Gerichtshof für den Jagdkreis. Am 11. März 1850 wurde es an die Domänenkanzlei in Bartenstein weitergeleitet.

Darin berichtete die Finanzkammer für den Jagdkreis, daß sie die Beschwerden über die *laxen Strafverfahren* des Forstamtes Comburg zum Anlaß genommen hatte, von diesem eine Stellungnahme anzufordern. Zwei recht umständliche Schilderungen über die *bedrohliche Zunahme der Holzexcesse* in den hohenlohe-bartensteinischen Waldungen, in denen der Freiherren von Gemmingen und auch in den Staatswäldern, bewogen die Finanzkammer in Ellwangen, dem Finanzministerium in Stuttgart Vortrag zu erstatten¹⁷⁰.

Man beantragte, das schon mehrmals erwähnte Gesetz über die Sicherung des Waldeigentums endlich strengstens anzuwenden.

Ein weiterer Vorschlag war, daß *in diejenige Gegend des Mainhardter Waldes, wo die Hauptexcesse vorkommen, ein Militärkommando von etwa 30–40 Mann verlegt werde*¹⁷¹.

Auch sollte das obengenannte Gesetz in den Oberamtsbezirken Öhringen und Backnang angewendet werden, da dort *die Holzfrevler das entwendete Holzzeugnis zunächst abzusetzen pflegen*¹⁷².

Eine Einquartierung im Mainhardter Wald! Das war ein recht radikaler Vorschlag, denn die Aufnahme eines Militärkommandos hätte die Gemeinden hart getroffen, da diese für die sicherlich nicht geringen Kosten hätten aufkommen müssen. Dieser Vorschlag zeigte aber auch, wie rat- und machtlos die Behörden im

168 Ebd.

169 Ebd.

170 Ebd.

171 Ebd.

172 Ebd.

Grunde den Forstdiebstählen gegenüberstanden und daß man nicht glaubte, ihrer mit den sonst üblichen Maßnahmen Herr zu werden.

Inzwischen hatte das Königliche Ministerium des Innern schon reagiert: Durch eine Verfügung vom 5. März 1850 wurde das Gesetz vom 7. Juli 1849 über den ganzen Mainhardter Wald und seine Umgebung in Anwendung gebracht. Durch eine spätere Verordnung wurde es bis zum 31. Dezember 1852 verlängert, da die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der Waldungen jeweils im Bedarfsfalle erneut verfügt werden mußte und außerdem örtlich und zeitlich begrenzt war.

Nach einer Beratung innerhalb der Ministerien der Finanzen und des Innern wurde die Abordnung eines militärischen Kommandos in den Mainhardter Wald *nicht für angemessen* erachtet¹⁷³.

Man tat etwas anderes: Das Kriegsministerium stellte vier Verzeichnisse auf über die in den Oberamtsbezirken Backnang, Hall, Öhringen und Weinsberg beurlaubten zuverlässigen Unteroffiziere, Scharfschützen und Schützen. Die Finanzkammer für den Jagstkreis in Ellwangen wurde ermächtigt, unter Mitwirkung der Forstämter vor Ort, unter diesen Reservisten etwa 40–50 Mann auszusuchen, sie zur Unterstützung des Forstpersonals zum Schutze der am meisten bedrohten Waldbezirke einzustellen, genau zu instruieren und mit *Rücksicht auf ihren Wohnort*¹⁷⁴, d. h. wohnortnah, einzusetzen. Diese Lösung ersparte den Gemeinden des Mainhardter Waldes die kaum tragbaren Kosten einer ständigen Einquartierung von Soldaten und man erhoffte sich ebenfalls einen wirksamen Schutz des Waldeigentums.

Auf Anweisung der Finanzkammer für den Jagstkreis beriet sich das Forstamt Comburg mit den *größeren Waldbesitzern auf dem Mainhardter Wald*. Bei dieser Zusammenkunft war die fürstlich-bartensteinische Forstbehörde durch den Revierförster Kirchner vertreten. Die Beratung führte zu folgendem Ergebnis:

1) *Nachdem der Schnee abgegangen sei und die Kälte nachgelassen habe, hätten die Holzexzesse ihrer Anzahl nach aufgehört.*

2) *In 4–6 Wochen, sobald der Pfahlholzhandel in die Weingegenden in Gang gekommen und die Schälzeit für die Eichenrinde eingetreten sei, werden sich die Entwendungen von starken Pfahlstangen und von eichenem Schälholz wieder, wie in den verfloßnen zwei Jahren, anhäufen.*

3) *Deshalb sei Anfang April das Gesetz vom 7. Juli 1849 in den Oberamtsbezirken Backnang, Weinsberg, Öhringen, Heilbronn und in der Stadt Hall in Anwendung zu bringen.*

4) *Zur Unterstützung der in ihrem Ansehen gelähmten Ortsobrigkeit solle man in den verschiedenen Gemeinden des Mainhardter Waldes je einen Landjäger einstellen. Es könnte aber auch ein in Landjägeruniform gekleideter tüchtiger Unteroffizier der Linie (Reserve) sein. Er solle mit allen Befugnissen der Landjäger ausgestattet sein und er*

173 Ebd.

174 Ebd.

solle die entwendeten Waldprodukte wieder beschlagnahmen, wenn dies von den zustehenden Ortsvorständen angeordnet sei¹⁷⁵.

In diesem Beratungsprotokoll wird bestätigt, daß die Diebe aus dem gestohlenen Pfahl-tannenholz Weinbergpfähle herstellten und diese an die Weingärtner in den umliegenden Weinanbaugebieten – sicherlich zum Nutzen beider Teile – verkauften.

Eichenrinde wurde vorzugsweise im Frühjahr abgeschält, da sie in der beginnenden Vegetationsperiode frisch und saftig war und so von den Gerbern besonders gerne gekauft wurde.

Die Autorität der Bürgermeister wurde in den Waldgemeinden von den Holzfrevlern nicht gerade ernst genommen – anders ist die Aussage von den *in ihrem Ansehen gelähmten Ortsobrigkeiten*¹⁷⁶ nicht zu verstehen.

Die Finanzkammer für den Jagstkreis informierte den Gerichtshof desselben Gebietes über diese Beratungen. Auch wurden die Forstämter, insbesondere das Forstamt Comburg, angewiesen, alle entdeckten größeren Waldvergehen unverzüglich zu bestrafen. Dabei konnte sogar der sonst übliche Gang der Forststrafrechtspflege außer acht gelassen werden. Außerdem sollten möglichst nur Arreststrafen ausgesprochen werden. Nur wenn eine Strafsache, entsprechend des Wertes des gestohlenen Holzes, die Kompetenz der Forstämter überschreiten sollte, mußte die Angelegenheit der Königlichen Finanzkammer zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vollzug von Strafen, ausgenommen bei eingeleiteten Berufungen, sollte beschleunigt werden.

Den Vorwurf, das Forstamt Comburg würde zu milde Strafen aussprechen, wies die Finanzkammer für den Jagstkreis zurück. Im Gegenteil, sie hatte anhand von Berufungsverhandlungen den Eindruck gewonnen, daß das Forstamt Comburg eher zu streng als zu milde bestrafe. Die Finanzkammer hatte schon öfters bei Berufungen und Nachlaßgesuchen die ausgesprochenen Strafen herabgesetzt. Auch waren die vom Revierförster Kirchner angegebenen Fälle von Bestrafungen von Gras- und Streuexzessen nicht als Beweis einer zu milden Bestrafung anzusehen.

Hier erfahren wir ganz nebenbei, daß außer Holz und Rinde auch Gras und Laub zum Streuen in den Ställen gestohlen wurde.

Grasdiebstahl wurde mit Beträgen zwischen 90 Kreuzern und 3 Gulden, Streudiebstahl mit 30 Kreuzern und 1 Gulden geahndet.

Die Finanzkammer für den Jagstkreis nahm mit diesem Hinweis das Forstamt Comburg in Schutz. Sie bemängelte aber gleichzeitig, daß der Oberförster Schott vom Forstamt Comburg dem fürstlichen Forstschutzpersonal in Gegenwart von Forstfrevlern oft ungerechtfertigte Verweise erteilte. *Das sei nicht angebracht, denn dadurch würden die Diebe alle Achtung vor dem Forstschutzpersonal verlieren*¹⁷⁷.

175 Ebd.

176 Ebd.

177 Ebd.

XVI. Die Ministerialverfügung vom 25. Februar 1850 über den Handel mit verschiedenen Holzwaren

Der Nachweis über einen rechtmäßigen Erwerb von Walderzeugnissen war seit Jahren immer wieder gefordert worden. Endlich, im Februar des Jahres 1850, erließ das Ministerium des Innern im Einklang mit dem Gesetz vom 7. Juli 1849 eine Verfügung über die Einführung und Anwendung von sogenannten Ursprungszeugnissen. Diese Anordnung galt ursprünglich nur für ein Jahr, wurde aber schon am 19. Mai 1850 um zwei Jahre bis zum 1. Mai 1852 verlängert.

Die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern:

§ 1 Jeder, welcher innerhalb der Oberamtsbezirke Weinsberg und Backnang, ferner in den auf dem rechten Neckarufer gelegenen Theile des Oberamts Heilbronn, in dem auf dem linken Kocherufer gelegenen Theile des Oberamts Hall einschließlich der Stadt Hall, in dem zwischen der Rot und dem Kocher von deren Zusammenfluß abwärts gelegenen Theile der Oberämter Gaildorf, endlich innerhalb des Oberamts Öhringen Holz irgend einer Art einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Ernteweiden, Bohnenstecken, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln und dergleichen zum feilen Kauf bringt, muß mit einem Zeugnis über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waren versehen sein.

§ 2 Dieses Zeugnis ist von dem Ortsvorsteher und einem hinzu besonders bestellten Gemeinderat auszustellen. In dem Zeugnis ist die zum Verkauf bestimmte Holzware nach Art und Größe genau zu bestimmen, auch muß dasselbe neben der Unterschrift der genannten Gemeindebeamten das mit Worten geschriebene Datum der Ausstellung enthalten und mit dem Ortssigel versehen sein. Ein solches Zeugnis ist auf acht Tage gültig.

§ 3 Der Ortsvorsteher und das Gemeinderatsmitglied sind dafür verantwortlich, daß sie das in § 2 bezeichnete Zeugnis nur solchen Personen ihrer Gemeinde ausstellen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb der Holzwaren, die sie zum Verkauf bringen wollen, glaubhaft ausgewiesen haben.

§ 4 Mit besonderer Genauigkeit ist bei Ausstellung dieser Zeugnisse solchen Personen gegenüber zu verfahren, welche wegen Holzexzessen schon öfters bestraft wurden oder überhaupt als Holzfrevler bekannt sind. Die Forstbehörden werden den Schultheißenämtern die ihnen als Holzfrevler bekannten Personen besonders namhaft machen.

§ 5 Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden des in § 1 genannten Bezirks, in welchen die dort genannten Holzwaren zu Markt gebracht werden, haben die Einleitung zu treffen, daß den Verkäufern dieses Bezirks ihre Ursprungszeugnisse abgenommen werden und den Revierförstern des Wohnorts der Verkäufer zugesendet werden.

§ 6 Hinsichtlich der Übertretung der vorstehenden Verfügung wird auf die im Gesetz vom 7. Juli 1849 Art. 3 angedrohten Strafen verwiesen¹⁷⁸.

Mit dieser ministeriellen Verfügung ging ein langgehegter Wunsch der fürstlichen Forstverwaltung in Erfüllung:

Der Paragraph 1 bezeichnete ganz genau das Gebiet, in dem diese Verfügung

gelten sollte. Es waren vor allem die beiden Oberamtsbezirke Weinsberg und Backnang, zu denen der Mainhardter Wald gehörte, aber auch Teile der angrenzenden Oberämter. Außerdem wurde die Ware genau aufgezählt, die es zu überwachen galt.

Im zweiten Paragraphen wurde festgehalten, wer diese Zeugnisse ausstellen durfte. Zur Kontrolle des Ortsvorstehers wurde ein Gemeinderatsmitglied herangezogen. Um Fälschungen vorzubeugen, mußte das Datum in Worten ausgeschrieben werden.

In den Paragraphen 3 und 4 wurde genau festgelegt, wem ein Ursprungszeugnis ausgehändigt werden durfte und wem es zu verweigern war. Verantwortlich dafür waren die Ausstellenden, also die Ortsvorsteher und ein Mitglied ihres Gemeinderates.

Bezeichnend für das Mißtrauen, das den ausstellenden Ortsbehörden entgegengebracht wurde, ist der Paragraph 5. Den Verkäufern wurden dort, wo sie ihre Waren auf den Markt brachten, die Ursprungszeugnisse abgenommen und zur Überprüfung an die Revierförster ihrer Wohnorte geschickt. Man traute den ausstellenden Ortsbehörden nicht so recht!

Bei Übertretungen dieser Verordnung mußten die im Gesetz vom 7. Juli 1849 festgelegten Strafen ausgesprochen werden.

Die Beschränkung des Holzhandels durch die Verordnung des Innenministeriums und die Einführung der Ursprungszeugnisse waren Versuche, dem Holzdiebstahl im Mainhardter Wald Einhalt zu gebieten.

XVII. Berichte der grundherrschaftlichen und staatlichen Behörden über den Erfolg der ministeriellen Verordnung

Für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren, vom Februar 1850 bis Mitte Februar 1852, liegen keine Akten über Forstvergehen im Mainhardter Wald vor. Sollten die Vorschläge der staatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit den Forstschutzmaßnahmen der großen Waldbesitzer wirklich Erfolg gehabt haben? Man möchte es gerne glauben, doch treten berechtigte Zweifel auf, wenn man den Bericht des Forstamtes Comburg vom 15. Februar 1852 und den des Revierförsters Kirchner aus Mainhardt vom 16. März 1852 an die Fürstliche Forstverwaltung in Bartenstein liest.

Das Forstamt Comburg stützte sich in seinem Bericht an das Finanzministerium über den Erfolg der 1850 getroffenen Maßnahmen auf die inzwischen verlorengegangenen Berichte der größeren Waldbesitzer, namentlich des Königlichen Revierförsters zu Mönchsberg, des Fürstlich-Freudenbergschen und Rosenbergschen Forstverwalters zu Löwenstein, des Fürstlich-Bartensteinischen Revierförsters zu Mainhardt, des Freiherrlich von Gemmingschen und von Weilerschen Försters zu Weiler.

Das Forstamt Comburg berichtete, daß die *grogen Entwendungen von Säg- und Baumstämmen ihrer Unsumme nach* aufgehört hatten und nur noch gelegentlich

weitergeführt wurden. Der Grund für diesen Rückgang des Holzdiebstahls waren nach Meinung des Forstamtes einmal die Verfügung des Innenministeriums vom 25. Februar 1850, zum anderen die *totale Übersättigung der Gerber mit Gerbmateriale*. Ein sehr wichtiger Grund aber waren auch die *wiederum befestigten öffentlichen Zustände* nach den politischen Ereignissen der Revolutionsjahre 1848/49.

Dagegen hatten sich die *Entwendungen von buchenen, birkenen, eschenen und tannenen Stangen, ferner von Erntewinden, von Besenreisich und von Holzpflanzen aus den Saatschulen* stark vermehrt, obwohl auch sie vorübergehend ebenfalls nachgelassen hatten. Als Grund für die Zunahme wurde *die gegenwärtige allgemeine auf dem Mainhardter Wald herrschende Hungersnot* angesehen.

Schuld waren, neben *dieser allgemeinen Not*, aber auch *Übervölkerung, Arbeitscheue und eine steigende Immoralität* der Bewohner des Waldes. Den *unstreitig größeren Theil der Schuld* trug aber die *Art und Weise, in welcher die Ursprungszeugnisse, abseiten der Ortsvorsteher* ausgestellt und beachtet wurden. Mit diesen Zeugnissen wurde *Schindluder* getrieben: *Die Ausstellung von Attesten an bössartige Holzdiebe und Zuchthäusler, die Ahnungslosigkeit, die Lauheit, die Abhängigkeit, die Verwandtschaftsverhältnisse und die Unkenntnis des Gesetzes von Seiten der Ortsvorsteher bei der Beurkundung* setzten die Maßnahmen gegen den Holzdiebstahl *fast außer Wirkung, so daß der Handel mit den oben näher bezeichneten Artikeln, ungeachtet des Bestehens dieser Verordnungen, nahezu ungescheut* betrieben werden konnte. Sehr beklagt wurde auch der *Mangel an Landjägern – diesem trefflichen Institute – zu besseren Unterstützung der Ortsvorsteher bei der Konfiskation der gestohlenen Waldprodukte*¹⁷⁹.

Dies waren harte, deutliche Worte und sie bestätigten den Mißerfolg aller bisherigen Maßnahmen gegen die Waldfrevel.

Um den Übelständen abzuhelfen, machte das Oberamt Weinsberg den Vorschlag, daß von nun an nur noch die Königlichen Revierförster zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugt sein sollten. Das Oberamt verkannte aber nicht, daß dies in dem ausgedehnten Staatsrevier Mönchsberg, *wo fast die gesamte Bevölkerung Handel aus Waldprodukten treibt*, für einen einzelnen Förster unmöglich war. Deshalb sollten die Forstverwaltungen bzw. die Förster der größeren Waldbesitzer dieses Reviers allein das Recht haben, Ursprungszeugnisse auszustellen. Sollte dieser Vorschlag dem Innenministerium nicht gefallen, so sollten wenigstens genügend Landjäger in den Mainhardter Wald versetzt werden, um die Verordnung zum Schutze des Waldeigentums *kräftig zu unterstützen*. Auch sollten dann die Polizeibehörden zu Hall, Heilbronn, Öhringen und Backnang die Holzverkäufer auf den Märkten besser überwachen, ihre Ursprungszeugnisse kontrollieren und *unnachsichtig gegen allenfallsige Verfehlungen einschreiten*¹⁸⁰.

Da bereits Saatschulen geplündert wurden, Eichenrinden geschält, Birken zur Gewinnung von Besenreis ihrer Gipfel und Äste beraubt und Pfähle, Schindeln und Erntewinden ins württembergische Unterland verkauft wurden, beantragte

179 Ebd.

180 Ebd.

das Forstamt Comburg eine Verlängerung der Verordnung vom 25. Februar 1850 bis zum 1. September 1852.

Ein weiterer Vorschlag des Forstamtes soll ungekürzt wiedergegeben werden:

*Ein weiteres äußerst wirksames Mittel zu Verminderung der Waldfrevel dürfte die Einführung der Prügelstrafen bei unverbesserlichen rückfälligen und bösartigen Excedenten sein, was denn auch von der Regierung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin (wo bekanntlich keine Übervölkerung und Verarmung und ein durchschnittlich vortrefflicher Menschenschlag vorhanden sind) angesichts der gemachten Erfahrungen bereits zum heilsamen und nachahmungswürdigen Gesetze erhoben wurde*¹⁸¹.

Der Revierförster Kirchner aus Mainhardt berichtete am 16. März 1852 der Fürstlichen Forstverwaltung Bartenstein von schlimmen Forstvergehen und sogar von Aufsässigkeiten der Diebe gegen die Behörden und gegen das Forstschutzpersonal: Seit dem letzten Schneefall stahlen die Diebe Brennholz nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch, um es zu verkaufen. Im Distrikt Gleichen z. B. zogen die Pfdelbacher und Heuberger gar mit Schlitten in die fürstlichen Waldungen zum Holzstehlen wie zu einer normalen Arbeit. Sie schlugen nun die Äste von Buchen herab, nachdem sie es früher so mit den Eichen gemacht hatten, da sie gefunden haben, daß buchenes Holz besser brenne wie eichenes. Wenn sie vom Forstpersonal erwischt und zur Rede gestellt wurden, erklärten sie einfach, daß sie Holz haben müssen. Wurde ihnen das Holz weggenommen, so sagten sie offen, daß sie wieder anderes stehlen müssen¹⁸². Weiter berichtete der Revierförster, daß die Diebe keine Strafe bezahlten und daß es ihnen größtenteils sogar recht war, wenn sie in Haft kamen, denn dort wurden sie wenigstens einigermaßen ordentlich gepflegt.

Von Arbeitsleistungen hielten sie wohl nicht viel, denn wenn sie ihre Strafe abverdienen sollten, waren sie nicht zu Hause. Resignierend fügte der Förster hinzu: *Der Hohen Herrschaft ist ihr Holz gestohlen und sie darf die Kosten der Abrüfung, Forstpersonal, Abrügebühren und Arrestkosten noch bezahlen!*¹⁸³

Das Gesetz zum Schutze des Waldes wurde auch in Neuhütten vielfältig umgangen. Der dort diensttuende Waldschütze Eisenmann zeigte im Frühjahr 1852 insgesamt 79 Personen an, die in den letzten drei Monaten Besenreisig entwendet hatten. Er rechnete für eine Tracht Reisig – das war die Menge, die eine Person bei einem Waldgang stehlen konnte – 24 kurze Besen: *Solches betrug die Summe von 1896 Besen*. Diese wurden alle verkauft, ohne daß ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb des Reisigs geführt wurde, wie es das vielzitierte Gesetz eigentlich vorschrieb. Der Revierförster gab in seinem Bericht leider nicht an, was bei diesem Geschäft verdient werden konnte. Er beendete seinen Bericht mit der Befürchtung, daß wenn nichts gegen solche gemeinschaftlichen und groben Eingriffe in das

181 Ebd.

182 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bü 622.

183 Ebd.

*Eigentum der Waldbesitzer unternommen würde, der Ruin der Waldungen in solchen Gegenden in naher Aussicht steht*¹⁸⁴.

Nach diesen Vorfällen schlug die fürstliche Forstverwaltung der Domänenkanzlei in Bartenstein vor, daß die beteiligten Waldbesitzer sich gemeinschaftlich mit der Bitte um rasche Hilfe gegen die Forstdiebstähle an die Hohe Staatsregierung wenden sollten. Die Domänenkanzlei wiederum berichtete am 25. März 1852 dem Fürsten Ernst Friedrich Carl zu Langenburg und schlug vor, die staatliche Oberfinanzkammer, Abteilung Forste, um eine strenge Anwendung des Gesetzes zu bitten, wie dies schon in Zusammenarbeit mit den fürstlichen Domänenkanzleien Waldenburg und Öhringen geschehen sei. Um dieser Bitte größeren Nachdruck zu verleihen, berichtete die bartensteinische Domänenkanzlei am 29. Mai von weiteren Holzdiebereien, die in den Monaten Januar bis März bei Mainhardt verübt worden waren. Es wurde eine Liste der zur Anzeige gebrachten bedeutenden Waldfrevel in der Zeit vom Januar bis Ende März 1852 vorgelegt. Es zeigten an:

1) der Revierförster Kirchner in Mainhardt	– 4 Exzesse
2) der Waldschütze Schlipf in Ammertsweiler	– 51 Exzesse
3) der Waldschütze Burkert in Ammertsweiler	– 45 Exzesse
4) der Waldschütze Eisenmann in Neuhütten	– 178 Exzesse
5) der Waldschütze Beyer in Neuhütten	– 27 Exzesse
6) der Unterförster Dürr in Hambach	– 25 Exzesse
7) der Forstwart Fauld in Gleichen	– 107 Exzesse
8) der Waldschütze Uhlmann in Buchhorn	– 67 Exzesse
9) der Forstwart Hant (?) in Lachweiler	– 13 Exzesse
10) der Waldschütze Schmitt in Lachweiler	– 14 Exzesse
11) der Waldschütze Heinold in Lachweiler	– 5 Exzesse
12) die Holzhauer Jung und Klenk in Lachweiler	– 12 Exzesse
13) und die Landjäger Scheufler und Steiger	– 3 Exzesse ¹⁸⁵ .

Diese Aufstellung ergibt für eine verhältnismäßig kurze Zeit die stattliche Zahl von 551 Forstvergehen in den Waldungen um Mainhardt, wobei die kleineren Holzdiebereien nicht eingerechnet sind.

Am 31. März 1852 erstattete der Revierförster Kirchner Bericht an seine vorge setzte Behörde über die Wirksamkeit der angeordneten Forstschutzmaßnahmen: Nachdem der Schnee abgetaut und die größte Kälte vorüber war, verminderte sich der Holzdiebstahl, so daß keine weiteren, zusätzlichen Forstschutzdiener benötigt wurden. Außerdem verwies der Förster auf die hohe Zahl der in seinem Revier aufgedeckten Holzfrevel¹⁸⁶.

Daraufhin waren das Königliche Forstamt Comburg und die fürstlichen Forstverwaltungen der Ansicht, daß das Gesetz zum Schutze der Waldungen verlängert werden sollte. Man betonte ebenfalls, daß im Mainhardter Wald gegen die

184 Ebd.

185 Ebd.

186 Ebd.

Forstfrevler strenger vorgegangen wurde als in den angrenzenden königlichen Forstämtern Neuenstadt und Reichenberg. Man bedauerte, daß von den eingesetzten Landjägern nur wenige Forstfrevler angezeigt worden waren, auch war man der Meinung, daß die Polizei das Gesetz zu lässig gehandhabt hätte.

Diese Ausführungen und die hohe Zahl der Forstvergehen nahm die bartensteinische Forstverwaltung zum Anlaß, bei den staatlichen Behörden um weitere Forstschutzmaßnahmen nachzusuchen. Man dachte, wie es auch in den Forsten Kirchheim/Teck und Schorndorf geplant war, an die Aufstellung einer paramilitärischen staatlichen Forstschutztruppe, in die das fürstliche Forstschutzpersonal übernommen werden könnte. Auf alle Fälle hielt man es für die Pflicht des württembergischen Staates, *kräftige, durchgreifende Abhilfe gegen die groben Eigentumsverletzungen zu schaffen*¹⁸⁷.

Diese Bitte an die staatlichen Behörden stellte das Eingeständnis dar, daß alle seitherigen Maßnahmen, seien es Straf- oder Unterstützungsmaßnahmen, im Grunde versagt hatten.

XVIII. Eine gemeinsame Eingabe aller hohenlohischen Domänenkanzleien beim Ministerium des Innern

Da alle Maßnahmen zum Schutze der Waldungen, die bis jetzt getroffen worden waren, nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hatten, versuchte die Domänenkanzlei Bartenstein im Sommer 1852, die anderen hohenlohischen Verwaltungen zu einer gemeinsamen Haltung gegenüber den königlichen Staatsbehörden zu gewinnen.

In den Monaten Januar bis März 1852 waren allein im Revier Mainhardt 551 größere Diebstähle vom Forstschutzpersonal zur Anzeige gebracht worden. Die bartensteinische Domänenkanzlei schlug deshalb vor, gemeinsam und eindringlich auf die strenge Anwendung des Gesetzes zum Schutze der Waldungen vom 7. Juli 1849 hinzuwirken. Auch Fürst Ernst Friedrich Carl von Hohenlohe-Langenburg war der Meinung, es wäre besser, wenn sich die fürstlichen Domänenkanzleien Waldenburg und Öhringen der Bitte der Bartensteiner um die Anwendung des obengenannten Gesetzes anschließen würden, um bei den Staatsbehörden eine stärkere Berücksichtigung zu finden. Dazu wäre es außerdem notwendig, daß alle hohenlohischen Verwaltungen die Holzexzesse auf ihren Gebieten anzeigen würden. Bei den Staatsbehörden wollte man durchsetzen, daß die königlichen Forstämter das Recht bekommen sollten, sofort nach den Diebstählen die entsprechenden Strafen aussprechen zu können und nicht erst noch um deren Genehmigung nachsuchen müßten.

Die Fürstliche Domänenkanzlei Waldenburg war mit diesem Vorschlag einverstanden und gab bekannt, daß in ihren etwa 700 Morgen umfassenden Waldungen, die an den Mainhardter Wald angrenzten, vom Oktober 1851 bis März 1852

insgesamt 78 größtenteils gröbere Exzesse stattgefunden hatten, die mit einer Strafsumme von 337 Gulden belegt worden waren.

Die Domänenkanzlei Öhringen hingegen hatte Bedenken. Zuerst wies sie darauf hin, daß das Gesetz vom 7. Juli 1849 für den Mainhardter Wald ja angewendet werden könnte und daß man nur darum bitten könnte, diese Anwendung auch auf das Jahr 1853 auszudehnen, sofern es nötig werden würde. Die Kanzlei bezweifelte, daß die Staatsbehörden die königlichen Forstämter legitimieren würden, die Forstexzesse sofort und ohne vorherige Anfrage zu bestrafen. Dies sei ein Ausnahmestand und das Königliche Ministerium des Innern bzw. das betreffende Oberamt könne es nicht jeder untergeordneten Bezirksbehörde freistellen, diesen Ausnahmestand nach Gutdünken zu genehmigen. Trotz aller Zweifel in der Öhringer Domänenkanzlei wollte man das obengenannte gemeinschaftliche Gesuch unterstützen, vor allem, weil in einer einzigen Hut des Reviers Michelbach (am Wald) im ersten Quartal des Jahres 1852 allein 101 Waldfrevel zur Anzeige gekommen waren.

Endlich, am 26. November 1852 legte die Domänenkanzlei Bartenstein die gemeinschaftliche Eingabe an das Ministerium des Innern den Domänenkanzleien in Waldenburg und Öhringen zur Unterschrift vor. Nachdem in Waldenburg am 29. November und in Öhringen am 2. Dezember 1852 unterzeichnet worden war, wurde die Eingabe an das Innenministerium nach Stuttgart weitergeleitet¹⁸⁸.

Mit diesem Schreiben an das Ministerium des Innern endete der umfangreiche Schriftverkehr über die Waldexzesse im Mainhardter Wald sicherlich nicht.

Weitere Unterlagen sind aber leider nicht mehr vorhanden und wir wissen deshalb nicht, ob z. B. das Gesetz zum Schutze des Waldes verlängert worden ist und wie die fürstlichen und staatlichen Behörden weiterhin versuchten, das Waldeigentum ihrer jeweiligen Grundherren zu schützen.

Die Forstvergehen im Mainhardter Wald hörten jedoch nicht auf! Dies geht aus den Akten über Forststrafsachen hervor: Im Jahre 1860 bestimmte Fürst Karl Ludwig zu Hohenlohe-Bartenstein, daß bei Zahlungsunfähigkeit verurteilter Diebe auf Arreststrafen zu erkennen sei, wobei die Arrestkosten von den Eingesperrten selbst bezahlt werden mußten¹⁸⁹.

XIX. Rückblick

In ihrer Not und Armut um die Mitte des letzten Jahrhunderts versuchten viele Bewohner der Gemeinden des Mainhardter Waldes, ihre ärmlichen Lebensumstände durch den Verkauf gestohlenen Holzes und anderer Waldprodukte zu verbessern.

Die strafrechtliche und moralische Seite dieses Problems wurde von den fürstlich-hohenlohischen und den staatlich-württembergischen Behörden ebenso erkannt

188 Ebd.

189 HZAN Archiv Bartenstein, Domänenkanzlei, Bū 664.

wie auch die daraus entstandenen sozialpolitischen Aufgaben. Die um ihren Waldbesitz besorgten Eigentümer überlegten Maßnahmen zum Schutze ihrer Waldungen. Neben den reinen Forstschutzmaßnahmen sind besonders die Überlegungen von Bedeutung, die zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung beitragen sollten. Ziel dieser Überlegungen und Maßnahmen war, die durch die Armut hervorgerufene Notwendigkeit der Holzentwendungen zu verringern. Die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen wurden jedoch gar nicht oder nur halbherzig durchgeführt, so daß sie ihren Zweck verfehlten.

Leider ist aus den noch vorhandenen Akten nicht zu ersehen, wie und wann dieses sozialgeschichtliche Problem gelöst werden konnte. Bezeichnend für den noch lang andauernden allgemeinen Notstand im Mainhardter Wald sind die vielen Auswanderungen nach Amerika in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erst die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglichte es auch den Bewohnern des Mainhardter Waldes, am allgemeinen Wohlstand teilzuhaben.

Holzdiebstahl ist heute kein Thema mehr im Mainhardter Wald, obwohl es noch immer Leute geben soll, die der Versuchung, sich billig Brennholz zu besorgen, nicht widerstehen können!